

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 11/1897 (1899)

Artikel: Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien, etc.).

A. Sekundarschulen.

58. 1. Catalogue des moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois. (Du 15 janvier 1897.)

<i>I. Français.</i>	Fr. Cts.
<i>Larousse.</i> Lexicologie des écoles, 1 ^{re} année	1.25
Grammaire supérieure	3.—
(Boyer & Cie, éditeurs, Paris.)	
<i>Larive & Fleury.</i> Grammaire, cours supérieur	1.50
(Armand Colin & Cie, éditeurs, Paris.)	
<i>Dussaud et Gavard.</i> Livre de lecture (cl. inf.)	1.75
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	
<i>Vinet.</i> Chrestomathie française, revue par Rambert.	
1 ^{er} vol. (III ^e et II ^e cl.) cart.	4.80
2 ^e vol. (I ^e cl.) cart.	6.—
(Georges Bridel & Cie, éditeurs, Lausanne.)	

II. Latin.

<i>Haag.</i> Exercices de langue latine	1.—
(Langlois, éditeur, Berthoud.)	
<i>Juillard.</i> Cours théorique et pratique de langue latin. (Admis provisoirement)	3.—
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	

III. Grec.

<i>Kaegi.</i> Grammaire grecque	4.55
I, Livre d'exercices	2.55
(Weidmann, éditeur, Berlin.)	

IV. Allemand.

Sahli. Grammaire allemande (Editeur Rüfenacht, libraire, Bienne.) 1.50

Reizel & Pouly. Grammaire élémentaire, cart. 2.—
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)

<i>Reizel. Premières lectures, cart.</i>	1.50
<i>Secondes lectures</i>	2.75

(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)
Scherdlin. Lectures enfantines allemandes 1.25
(Hedderich & Cie, Bâle.)

"L'Amour"

<i>V. Anglais.</i>	
<i>Sadler. Grammaire anglaise</i>	2.50
<i>Lectures</i>	2.—
<i>(Librairie française et anglaise de Truchi. Ch. Leroy, successeur. Paris.)</i>	

VI. Italien

De Amicis. Cuore (Fratelli frères, éditeurs, Milan.) 4.—

VII. Mathématiques.

	Fr. Cts.
<i>Monnet.</i> Cours élémentaire de géométrie (Librairie André-Guédon, rue Séguier 15, Paris.)	2.50
<i>Tzaut.</i> Exercices et problèmes d'algèbre (Rouge et Dubois, libraires, Lausanne.)	3.—

VIII. Sciences naturelles.

<i>Bonnier & Seignette.</i> Eléments usuels des sciences naturelles, cour supérieur (Paul Dupont, éditeur, Paris.)	1.75
---	------

IX. Histoire.

<i>Magnenat.</i> Abrégé de l'histoire de la Suisse, destiné à l'enseignement secondaire (Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	3.—
<i>David.</i> Guide pour l'enseignement de l'histoire universelle (Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	1.50
<i>Duperex.</i> Histoire ancienne Histoire du moyen-âge " moderne (Principaux libraires, Lausanne.)	2.25 2.— 3.—
<i>Schütz, A.</i> Leçons et récits d'histoire suisse (Alioth, éditeur, Genève.)	2.—

X. Géographie:

<i>Chaix.</i> Précis de géographie élémentaire, cours supérieur Atlas élémentaire géographique et historique (A. Cherbuliez, éditeur, Genève.)	2.50 4.50
<i>Isleib.</i> Atlas (Delachaux et Niestlé, Neuchâtel.)	2.25
<i>Leuzinger.</i> Petite carte de la suisse Petite carte du canton de Berne (Schmid, Francke & Cie, éditeurs, Berne.)	—.25 —.25
<i>Rozier.</i> Géographie générale illustrée. Lectures géographiques, 3 vol. à (Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	5.—
<i>Elzingre.</i> Le canton de Berne. Lectures (Schmid, Francke & Cie, éditeurs, Berne.)	—.75

Cartes murales.

Carte murale du canton de Berne (W. Kaiser, Berne.)	20.—
Carte murale de la Suisse, éditée par la Confédération	gratuite
<i>Sydow-Habenicht.</i> Cartes physiques des différents continents à (W. Kaiser, Berne.)	22 à 26.50

Les cartes mentionnées ci-dessus sont obligatoires pour les écoles qui se trouvent dans le cas de faire de nouvelles acquisitions. Sont en outre particulièrement recommandées:

Cartes politiques de <i>Sydow-Habenicht</i> (W. Kaiser, Berne.)	26.50
Carte physique de la terre, de <i>Debes</i> à Leipzig	27.—

XI. Dessin. — Dessin à main libre.

<i>Neues grosses Tabellenwerk, chez W. Kaiser, Berne:</i>	
I ^e série	8.50
II ^e série	10.—
Collé sur carton fr. 6.50 de plus par série.	

Méthode de l'enseignement du dessin et texte explicatif des planches de dessin artistique (Wandtabellenwerk) à l'usage des écoles primaires, secondaires et industrielles. Composé par C. Wenger, traduit par E. Renck, 1 volume Fr. Cts.
 (Librairie cantonale.) 2.50

Häuselmann. Dessin artistique, I—III à fr. 3.50 le cahier; IV à fr. 4.—, V à (Orell Füssli, Zürich.) 5.50

Sont recommandés en outre: Modèles de *Huttenlocher*. — (Photolithographie P. Honneller, Aix-la-Chapelle.)

Dessin technique.

Benteli. Cours de dessin technique pour les écoles moyennes. Avec appareil. 48 feuilles 12.—
 (Schmid, Francke & Cie, Berne.)

XII. Chant.

Recueil de chants pour les écoles secondaires du canton de Berne . . . —.30
 (K. J. Wyss, éditeur, Berne.)

Neuenschwander, S. Ami de la jeunesse. Ier cahier 30 cts., II^e cahier 80 cts., III^e cahier —.30
 (Payot, éditeur, Lausanne.)

(NB. Le choix des exercices de méthode pour l'étude du chant est laissé aux maîtres.)

Ordonnance.

Les moyens d'enseignement susmentionnés sont déclarés obligatoires pour les écoles secondaires de la partie française du canton de Berne et pour l'école cantonale de Porrentruy, chaque commission scolaire ayant à désigner, pour chaque branche, celui qui sera introduit, à titre obligatoire, dans l'école à laquelle elle est proposée.

59. 2. Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 10. April 1897 [provisorisch].)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Erwägung, dass einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel für gemischte Sekundarschulen erforderlich geworden sind, stellt nachfolgenden Lehrplan auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an den Sekundarschulen soll neben der Beibringung der notwendigen Kenntnisse für die Bedürfnisse des praktischen Lebens die möglichste Ausbildung der geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte, überhaupt eine gute Erziehung der Schüler bezwecken.

§ 2. Die Bevorzugung einzelner fähigerer Schüler auf Unkosten der Klasse ist untersagt.

§ 3. Damit in den Kenntnissen und Fertigkeiten die wünschbare Sicherheit erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer soweit als möglich sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und die Realien in die so notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

§ 4. Der Lehrer hat den Lehrstoff sorgfältig auszuwählen und zu verarbeiten; er soll denselben nicht durch Diktat, sondern in der Regel durch freien Vortrag und im Anschluss an die in der Hand des Schülers befindlichen Lehrbücher vermitteln.

Zeitraubende schriftliche Korrekturen sind während des Unterrichtes zu vermeiden.

Der Lehrer hat alles auf die zu erteilende Lektion so vorzubereiten, dass er dieselbe ohne Unterbrechung geben kann.

§ 5. Die Lehrer aller Fächer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, dass auch sie es tun, und dass sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

§ 6. Zu Anfang jeder Stunde haben die Lehrer durch die Schüler wiederholen zu lassen, was in der vorhergehenden Lektion durchgenommen worden ist.

§ 7. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken.

Über das Mass und die Verteilung derselben haben sich die Lehrer jeweilen beim Beginne eines Semesters zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als Schüler von mittelmässiger Begabung und ordentlichem Fleisse höchstens in zwei Stunden lösen können.

Über die Ferien sollen keine besondern Aufgaben verlangt werden.

In jeder Klasse ist ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler:

§ 8. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben; über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion. Durch eine Aufnahmsprüfung, zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind, haben sich die Schüler darüber auszuweisen, dass sie das der VI. PrimarschulkLASSE vorgestecke Ziel erreicht haben.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 9. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet und sollen gleichviel freie Nachmittage haben. Je zwei Nachmittage sind zu reserviren:

- a. den Mädchen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten;
b. den Knaben für Turnen und Ergänzungsfächer.

§ 10. Diejenigen Schüler, welche die dritte Klasse besuchen wollen, werden gleichzeitig mit der zweiten Klasse unterrichtet; doch sind die Pensen wenigstens in den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik verschieden; in den andern, wie Geschichte, Geographie und Naturkunde, kann ein Turnus beobachtet und der ganze Stoff in zwei Kursen in entsprechender Auswahl durchgearbeitet werden.

§ 11. Während des Konfirmationsunterrichtes und der Dauer eines Koch- und Haushaltungskurses können die Schüler beziehungsweise Schülerinnen der III. Klasse vom Unterrichte in den Real- und Kunstmärkten dispensirt werden.

§ 12. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Unterrichtsfächer:

	Klasse:	I.		II.		III.	
		K.	M.	K.	M.	K.	M.
Religion		1	1	1	1	1	1
Deutsch		5	5	5	5	5	5
Französisch		6	5	5	5	5	5
Geschichte		2	2	2	2	2	2
Geographie		2	2	2	2	2	2
Rechnen und Raumlehre		4	4	4	4	4	4
Naturkunde		2	2	2	2	2	2
Schreiben		2	1	1	1	1	1
Rechnungs- und Buchführung		—	—	1	1	1	1
Freihandzeichnen		2	2	2	2	2	2
Technisches Zeichnen		—	—	2	—	2	—
Singen		2	2	1	1	1	1
Weibliche Handarbeiten		—	4	—	4	—	4
Turnen		2	—	2	—	2	—
		30	30	30	30	30	30

Freifächer:

	Klasse:		I.		II.		III.	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.
Englisch	1	1	2	2	2	2		
Koch- und Haushaltungsunterricht	—	—	—	—	—	6		

IV. Lehrfächer.**§ 13. — Religion.**

Der Unterricht in der Religion wird in der Regel vom Ortsgeistlichen erteilt.

§ 14. — Deutsche Sprache. — Unterrichtsziel.

1. Geläufiges, ausdrucksvolles, deutliches und schönes Lesen.
2. Fähigkeit, auf gestellte Fragen in ganzen und korrekten Sätzen zu antworten und prosaische und poetische Lesestücke richtig wiederzugeben.
3. Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes.
4. Fähigkeit, in Bezug auf Orthographie, Interpunktions- und Stilistik seine Gedanken schriftlich in korrekter Weise wiederzugeben. Wenigstens alle 14 Tage soll ein Aufsatz gemacht und vom Lehrer sorgfältig korrigirt werden. Der Lehrer suche hier die Schüler möglichst zur Selbstständigkeit zu erziehen.

I. Klasse. — *a.* Lesen und Erklären der poetischen und prosaischen Stücke des Lesebuches; — *b.* Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlung poetischer Stücke in Prosa, Briefe, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht, auch über Vorgänge des täglichen Lebens; — *c.* Grammatik: Wortarten, Deklination und Konjugation; der einfache Satz und seine Glieder. Übungen im Analysiren, im Rechtschreiben und in der Interpunktionsdurch Diktate; — *d.* Memoriren und Rezitiren auswendig gelernter Gedichte.

II. Klasse: — *a.* Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke des Lesebuches, eventuell auch einiger passender Abschnitte hervorragender literarischer Erzeugnisse; — *b.* Aufsatz: daselbe, was in der ersten Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Geschäftsaufsätze; — *c.* Grammatik: der zusammengesetzte Satz (Satzverbindung und Satzgefüge); grammatische Übungen; — *d.* Vortrag memorirter Gedichte.

III. Klasse (event. auch II. Klasse). — *a.* Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Stücke des Lesebuches, Schillers Balladen und Wilhelm Tell; — *b.* Aufsätze mit erhöhten Anforderungen, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Abhandlungen, besonders auch über literarische Erzeugnisse, Briefe und Geschäftsaufsätze, Dispositionen zu Aufsätzen; — *c.* Repetition der Wort- und Satzlehre; — *d.* Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre; das Wichtigste aus der Metrik und Stilistik (Redefiguren); — *e.* Rezitiren auswendig gelernter Gedichte oder Abschnitte aus hervorragenden literarischen Werken.

§. 15. — Französische Sprache. — Unterrichtsziel.

a. Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen; — *b.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre; — *c.* Übersetzen leichterer deutscher und französischer Lesestücke; — *d.* Gelesenes schriftlich frei wiedergeben und leichtere Briefe anfertigen; — *e.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitiren.

Der Lehrer beginne möglichst früh im Anschluss an die Lektüre sich mit den Schülern in französischer Sprache zu unterhalten.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmässig korrigirt und besprochen werden.

I. Klasse. — Leseübungen. Häufige Sprechübungen. Einübungen der regelmässigen Wort- und Satzformen (*avoir*, *être*, I. regelmässige Konjugation exklusiv *Subjonctif*), Übersetzungen und Rückübersetzungen, Diktate.

II. Klasse. — Lesen und Übersetzen. Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache durch leichte Fragen und Antworten, Rückübersetzungen und

Diktate, Einübung des ganzen regelmässigen Verbums, sowie der Pronomina, Rezitationen.

III. Klasse. — Lesen, Übersetzen und Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache. Unregelmässige Verben, Rückübersetzungen und Diktate. Rezitationen, Abfassen leichterer Briefe.

§ 16. — Geschichte. — Unterrichtsziel.

Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken.

I. Klasse. — Einige Bilder aus der griechischen, römischen und mittelalterlichen Geschichte bis zur Reformation, mit Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

II. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der Reformation bis zur Revolution (exklus.).

III. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

§ 17. — Geographie. — Unterrichtsziel.

Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. An die Geographie der Schweiz reihe sich die der umliegenden Länder, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und der übrigen Staaten Europas. Dann folgen die andern Erdteile und zwar so, dass die bedeutenderen Kulturländer besonders berücksichtigt werden, in Asien Indien, Japan, China und die europäischen Besitzungen, in Amerika die vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Lehrverfahren gründe sich soviel als möglich auf Anschauung. Damit sich das Bild eines Landes in seinen einzelnen Teilen wie in seiner Gesamtheit den Schülern recht einpräge, lässt es der Lehrer vor ihren Augen allmälig an der Wandtafel entstehen und leitet sie nach den gegebenen Erklärungen zum selbständigen Zeichnen einfacher Kartenskizzen an. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Statt dieses Fach zu einem blossen Anhängsel der Geschichte zu gestalten, mache der Lehrer die Schüler mit den physikalischen Erscheinungen, den Bewohnern und Verkehrsverhältnissen bekannt, unter möglichster Benützung von Bildern.

I. Klasse. — Ausgehend von der Schweiz die mittleren und südlichen Länder Europas.

II. Klasse. — Die übrigen Länder Europas. Globus, Zonen, Grade, Länge und Breite. Asien, Afrika.

III. Klasse. — Die neue Welt. Das Nötigste aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Repetitionen, vor allem der Schweiz.

§ 18. — Rechnen und Raumlehre. — Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit in den gewöhnlichen Zahlenoperationen, Anwendung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten und Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse sind Zwecke des Unterrichts.

Der Unterricht im Rechnen soll die Schüler zum eigenen Nachdenken anregen. Daher wird er mehr heuristisch als auf dem Wege des darstellenden Vortrags erteilt, und die Regeln werden nicht gegeben, sondern gesucht. Jede neue Operation soll genügend im Kopf- und schriftlichen Rechnen geübt werden. Bei letzterem ist auf die Darstellung grosser Wert zu legen.

Der Unterricht in der Raumlehre gründet sich hauptsächlich auf Anschauung und berücksichtigt vorzüglich dasjenige, was sich für das praktische Bedürfnis als notwendig erweist.

I. Klasse. — Wiederholung der vier Spezies mit reinen und benannten ganzen Zahlen, sowie der gemeinen und der Dezimalbrüche, wobei mündliche

und schriftliche Aufgaben in geeigneter Weise abwechseln. Dreisatz, Zins- und Prozentrechnungen.

Raumlehre: Die elementaren Eigenschaften der Dreiecke und Vierecke. Berechnung ihres Umfangs und Inhalts. Angewandte Aufgaben schriftlich und im Kopf.

II. Klasse. — Kapital-, Zeit-, Prozent und Promilleberechnungen mit Benutzung verschiedener Verhältnisse. Einiges über Teilungs-, Gesellschafts-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Das Rechnen mit den gebräuchlichsten fremden Münzen (Kopf- und schriftliches Rechnen in richtiger Abwechslung), Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Führung einer Kontrolle, eines Hausbuches, Voranschläge, Abrechnungen etc.). Einfache Buchführung.

Raumlehre: Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder.

III. Klasse. — Wiederholung und Erweiterung des in Klasse II bezeichneten Stoffes.

Raumlehre: Pyramide, Kegel (auch die abgestumpften), die Kugel. Berechnung der Oberfläche, des Kubikinhals und des Gewichts derselben.

In kleineren Schulen ist es gestattet, einiges von diesem Unterrichtsstoff in der II. Klasse zu behandeln.

§ 19. — Naturkunde. — Lehrziel.

Der Unterricht in der Naturkunde will durch die Betrachtung der Natur das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen und zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen.

Er beachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der Anschauung der Naturgegenstände selber oder in Ermangelung solcher von guten Abbildungen aus.

I. Klasse. — a. Botanik (im Sommer). Beschreibung und Vergleichung einzelner zweisamenlappiger Pflanzen von besonders einfacherem, klarem und charakteristischem Bau, und Behandlung von deren Familien (besonders von in- und ausländischen Nahrungspflanzen). Kenntnis und Unterscheidung der äussern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen. — b. Zoologie (im Winter). Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten aus den wichtigsten Familien der Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere mit besonderer Berücksichtigung des inneren Baues und der verschiedenen Organe.

II. Klasse. — a. Botanik. Kurze Zusammenfassung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Beschreibung und Vergleichung einzelner einsamenlappiger Pflanzen, sowie der wichtigsten Kryptogamen, namentlich der Pilze. Der innere Bau und das Leben der Pflanzen. — b. Anthropologie. Die Organe des menschlichen Körpers und ihre Funktionen. Belehrungen aus der Gesundheitspflege. Erste Hilfe bei Erkrankungen und Unfällen.

III. Klasse. — Naturlehre (nur in Schulen mit wenigstens zwei Lehrern im Wechsel mit dem Pensum der zweiten Klasse): die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen, soweit sie für den Haushalt von Bedeutung sind, z. B. Luftdruck, Wärme, Elektrizität, Zusammensetzung von Luft und Wasser, der Verbrennungsprozess, die wichtigsten Nahrungsmittel.

§ 20. — Schreiben. — Unterrichtsziel.

Aneignung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift, sowie Fertigkeit in schöner Darstellung. Es ist nötig, dass alle Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf eine schöne Schrift besonderes Gewicht legen.

I. Klasse. — Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Häufiges Zug- und Taktschreiben.

II. und III. Klasse. — Fortgesetzte Übung der deutschen und der lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Rundschrift. Anwendung aller Schriftarten in der Buchführung.

§ 21. — Freihandzeichnen. — Unterrichtsziel.

Das Zeichnen, nach planmässigem Lehrgange erteilt, soll das Vermögen richtiger Auffassung der Formen und die Fertigkeit im Zeichnen derselben heranbilden. Er ist in der ersten Klasse Klassen-, weiter oben auch Einzelunterricht.

I. Klasse. — Ausführung von geraden und krummlinigen Figuren, Spiral- und Schneckenlinien mit mannigfaltigen Anwendungen. Einfache Flachornamente.

II. und III. Klasse. — Flache und schattirte Ornamente mit farbigem oder schattirtem Grund, Blätter und Blumenformen nach Tabellen, Vorlagen und der Natur. Zeichnen nach Körpermodellen.

§ 22. — Technisches Zeichnen. — Unterrichtsziel.

Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der Darstellung geometrischer Figuren zu üben und für den praktischen Beruf vorzubereiten.

I. Klasse. — Parquets, Bänder, geometrische Aufgaben, Kurven, Bögen und Masswerke, Masstäbe und Anwendung derselben auf Zeichnungen.

II. Klasse. — Grund- und Aufrisszeichnen nach Modellen in wahrer Grösse, Zimmergegenständen, Zimmerteilen, Holzverbindungen etc. in verkürztem Massstabe und mit Querschnitten.

III. Klasse. — Projektionslehre; Netzzeichnen geometrischer Körper, Kegelschnitte, Schraubenlinie und Schraube.

§ 23. — Gesang. — Unterrichtsziel.

Beibringung des Notwendigsten aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sicheren Vortrag leichterer Gesangsstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen. — Theorie und Übungen. — Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll tunliche Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden können.

§ 24. — Weibliche Handarbeiten. — Unterrichtsziel.

Die Schülerinnen sollen befähigt werden, nützliche und in jedem Hauswesen vorkommende weibliche Arbeiten auszuführen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Er soll mit den nötigen Erklärungen und Belehrungen erteilt werden. Die Arbeiten müssen in der Schule angefangen und von den Schülerinnen selbst beendigt werden und sind da bis zur Prüfung aufzubewahren.

I. Klasse. — 1. Nähen. Ein schönes Frauenhemd (Klassenarbeit). Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume am Nähtuch (Klassenarbeit).

2. Flicken: a. Stückeln und Verstechen von Gestricktem (Einzelarbeit); — b. Verstechen und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück (Klassenarbeit); — c. Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Einzelarbeit).

3. Häkeln. Ein Übungsstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen.

II. Klasse. — 1. Nähen. Ein Knaben- oder Mannshemd mit Koller (Klassenarbeit). Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten als Einzelarbeit.

2. Flicken. Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Einzelarbeit).

3. Zuschneiden. Frauen- und Mannshemden in Papier, Steifmousseline und am Stoff selbst. Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft in verkleinertem Maßstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen.

III. Klasse. — 1. Frauenwäsche. Ausführung aller Flickarbeiten an Nutzgegenständen.

2. Grundzüge der verschiedenen Kunstarbeiten, ausgeführt an einem Übungsstück.
3. Anwendung des Gelernten an Gegenständen.

§ 25. — Turnen. — Unterrichtsziel.

Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

V. Freifächer.

§ 26. — Englische Sprache.

I. Klasse (im Winter). II. und III. Klasse. — Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 27. — Koch- und Haushaltungsunterricht. — Unterrichtsziel.

Heranbildung junger Töchter zur selbständigen Führung eines einfachen Haushaltes und einer guten bürgerlichen Küche.

III. Klasse. — Abteilungsunterricht mit beschränkter Zeitdauer (Kurse), an zwei Abenden wöchentlich. — Theorie über das gesamte Haushaltungswesen, Hausbuchführung, Ordnung, Anstands- und Gesundheitsregeln. — Praxis: Vor- und Zubereiten der Speisen, Kochen. — Zimmerordnung, Reinigen etc.

§ 28. — Vorstehender Lehrplan tritt sofort provisorisch auf ein Jahr in Kraft.

60. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland betreffend die gemischten Sekundarschulen. (Vom April 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat in seiner Sitzung vom 21. April 1897 beschlossen:

1. Die gemischten Sekundarschulen sind fakultativ. Der Unterricht ist für alle Schüler unentgeltlich.
2. Es dürfen an die gemischten Sekundarschulen nur solche Lehrer gewählt werden, deren Patente von den zuständigen Behörden des Kantons Baselland ausgestellt, oder, falls das Patent ein auswärtiges ist, gemäss Reglement betreffend Prüfung der Sekundarlehrer anerkannt wird.
3. Der vom Regierungsrat festgestellte Lehrplan für gemischte Sekundarschulen ist genau einzuhalten. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.
4. Die Feststellung des Schülermaximums bleibt späterer Beschlussfassung vorbehalten.
5. Betreffs Aufsicht und Prüfung werden dem Schulinspektor dieselben Amtsverrichtungen übertragen, welche er laut Reglement für den Schulinspektor vom 30. September 1885, §§ 14 und 15 in Bezug auf die Mädchensekundarschulen auszuüben hat.
6. Die Anschaffung der Lehrmittel ist Sache der Schüler in der Meinung, dass es der Gemeinde freisteht, den ärmern Schülern dieselben ganz oder teilweise unentgeltlich zu liefern.
7. Die Staatssubvention, welche auf dem Budgetwege durch den Landrat auszusprechen ist und womöglich Fr. 1500 per Lehrstelle betragen soll, bedingt die Durchführung der in Nummer 1 bis 6 gekennzeichneten Bestimmungen.

61. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule sowie an die tit. Aufsichtsbehörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend einzuübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons. (Vom 7. Juli 1897.)

Mit Bezugnahme auf das erziehungsräthliche Kreisschreiben vom 10. Juni 1895, Nr. 1041, betreffend einzuübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons wird

beschlossen:

1. Für das Schuljahr 1897/98 sind zur Einübung vorgeschrieben: *a.* „Von ferne sei herzlich gegrüsset“ etc., Heft IV, Abteilung 2, Nr. 8; — *b.* „Seht, wie die Sonne schon sinket“ etc., Heft IV, Abteilung 1, Nr. 42; — *c.* „Am Brunnen vor dem Tore“ etc., Heft V, Abteilung A, Nr. 181; — *d.* „Nun ade, du mein lieb Heimatland“ etc., Heft IV, Abteilung 2, Nr. 27.

2. Diese vier Lieder sollen nach Text und Melodie an sämtlichen Schulen des Kantons gründlich und zum Auswendigvortragen eingeübt werden. Insbesondere wird diese Forderung auch an die vierte Seminar Klasse gestellt.

3. Die Inspektorate werden ausdrücklich beauftragt, sowohl während des Jahres, als ganz besonders anlässlich der Jahresprüfung die Vollziehung der Forderung 1 und 2 zu kontrolliren und in ihrem Jahresberichte an die Erziehungsdirektion hierüber sich vernehmen zu lassen.

62. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Rektorate und Inspektoren der Bezirksschulen betr. Entlassungszeugnisse an den Bezirksschulen. (Vom 4. Dezember 1897.)

Von einem Bezirksschulrektorat, welches der Ansicht ist, es sollten an Schüler, welche nicht alle vier Klassen der Bezirksschule absolviert haben, keine Entlassungszeugnisse verabfolgt werden, wird einem bezüglichen Entscheid der Erziehungsbehörden gerufen.

Nach Mitgabe der einschlägigen Bestimmungen des Reglements für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. Herbstmonat 1876 (§§ 20 und 21) geht die Ansicht des Erziehungsrates dahin, es müsse jedem aus der Bezirksschule austretenden Schüler (Schülerin), auch wenn er nicht alle vier Klassen absolviert habe, ein Entlassungs- resp. Übertrittszeugnis ausgestellt werden. Denn für den Übertritt in eine andere Bezirksschule, in eine höhere Lehranstalt oder ins berufliche Leben können die Quartalzeugnisse nicht wohl zur Verwendung kommen, es müssen für diesen Zweck besondere Zeugnisse ausgestellt werden. Dabei macht sich die Meinung geltend, dass es im Interesse der Schule liege, wenn für den ganzen Kanton ein einheitliches Zeugnisformular aufgestellt werde, und zwar ein solches, welches sowohl zur Ausstellung von Entlassungs- als auch von Übertrittszeugnissen verwendet werden könne.

Am Kopfe des Formulars müsste die Bezirksschule genannt werden und darunter der Text: „Entlassungs-“ oder schlechtweg „Schulzeugnis“ stehen. Im nachfolgenden Text über die Personalien müssten u. a. die Klassen aufgeführt sein, welche der betreffende Schüler besucht hat. Am Fusse des Notentableau wäre eine Bemerkung anzubringen, aus welcher durch eine beizusetzende entsprechende Ergänzung ersichtlich ist, ob der Zeugnisinhaber die Schulpflicht nach aargauischem Gesetz erfüllt hat oder nicht.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Es sei ein einheitliches Zeugnisformular für aarg. Bezirksschulen in angedeutetem Sinne als wünschenswert zu erklären.

2. Den Schulpflegen, Rektoraten und Inspektoren der Bezirksschulen sei hievon mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben, sie möchten zu Handen der Erziehungsdirektion sich auch ihrerseits über die Einführung eines einheitlichen Zeugnisformulars und dessen Einrichtung vernehmen lassen.

B. Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien, etc.).

63. 6. Reglement für den Hauswart des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht-Zürich. (Vom 20. Januar 1897.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Besorgung der sämtlichen Seminargebäulichkeiten und deren Umgebung wird ein Abwart bestellt.

2. Die Wahl geschieht auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat auf die Dauer von 3 Jahren, jeweilen nach der Erneuerungswahl des Regierungsrates.

Der Abwart kann bei Dienstvernachlässigung und Pflichtverletzung, sowie bei unsolidem Lebenswandel nach stattgehabter Untersuchung sofort entlassen werden.

Eine allfällige Kündigung des Abwarts hat mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des gewünschten Rücktrittes zu erfolgen.

3. Der Abwart steht unter der Aufsicht der Seminardirektion und hat sich allen ihren Anordnungen zu unterziehen.

4. Die nachstehende Aufzählung der wichtigsten und gewöhnlichsten Geschäfte ist daher nicht als erschöpfend anzusehen.

II. Pflichten des Abwartes.

5. Der Abwart ist verpflichtet, alle Sorgfalt darauf zu verwenden, dass sämtliche ihm zur Besorgung übergebenen Räumlichkeiten und Gegenstände fortwährend in gutem Zustand erhalten bleiben.

6. Er darf deshalb ohne Bewilligung der Direktion die Benützung von Räumen und Mobiliar andern Personen nicht gestatten.

7. Allfällige Beschädigungen sind bei der Direktion sofort anzuzeigen.

8. Dem Abwart ist untersagt, von sich aus Arbeiten oder Lieferungen für das Seminar anzuordnen, dagegen hat er diese in ihrer Ausführung nach Art und Umfang zu überwachen. Er hat besonders auch ein genaues Verzeichnis zu führen über die Taglohnarbeiten.

9. Dienst- und Arbeitsleute, deren der Abwart ausser seinen Angehörigen bedarf, hat er auf seine Kosten anzustellen. Für die Herbeiziehung von Hülfsarbeitern hat er die Bewilligung der Direktion einzuholen und ist für die gehörige Besorgung der denselben übertragenen Arbeiten verantwortlich.

10. Bei Krankheit oder Verhinderung durch andere Umstände hat der Abwart auf seine Kosten für Stellvertretung zu sorgen. Je nach der Lage des Falls kann ihm durch die Erziehungsdirektion hieran ein Beitrag bewilligt werden.

11. Jeden Morgen und Nachmittag sind vor Beginn des Unterrichts sämtliche Räumlichkeiten der Anstalt (Gänge, Zimmer, Sammlungsräume, Laboratorien u. s. w.) zu öffnen und zu lüften — letzteres auch am Abend nach Schluss des Unterrichts —, Unreinigkeiten zu entfernen, Tische und Geräte abzustauben, zu reinigen und für den Unterricht in Ordnung zu stellen.

12. Das Turnlokal ist am Abend vor den Tagen zu reinigen, an denen Turnunterricht erteilt wird. Die Turnmatten sind jedesmal so gründlich zu reinigen, dass der Unterricht in keiner Weise durch Staubbildung beeinträchtigt wird.

13. Am Mittwoch und Samstag finden gründliche Reinigungen aller Räumlichkeiten (Kehren, Aufwaschen, Putzen der Hahnen und anderer Metallteile etc.) statt, aber auch an andern Tagen jedesmal dann, wenn es die Umstände wünschbar machen, damit die Anstalt in allen Räumlichkeiten den Eindruck einer musterhaften Ordnung macht. Die Treppen sind täglich, die Fenster so oft als nötig zu reinigen.

Die Übungsschule ist wöchentlich dreimal, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag abend einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. Die Abritte und Pissoirs sind stetsfort reinlich zu erhalten und es ist insbesondere auch den Spülvorrichtungen die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

15. Je in den Frühlings- und Herbstferien werden die Hauptreinigungen vorgenommen. Hiebei sind die Böden und hölzernen Treppen zu ölen, wozu das nötige Material geliefert wird.

Auch die durch kleinere Reparaturen veranlassten Reinigungen hat der Abwart auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen. Dagegen werden ihm die Auslagen für Reinigungen vergütet, die nach grösseren Reparaturen notwendig werden.

Das Ein- und Aushängen der Fenster im Frühling und Herbst besorgt der Abwart auf seine Kosten, ebenso das Waschen der Vorhänge und Handtücher.

16. Der Platz um die sämtlichen Seminargebäuleichkeiten, der Hofraum zwischen dem alten Gebäude und den Reben und die ins Seminargut führenden Wege sind vom Unkraut frei zu halten und der Turnplatz ist von Steinen zu reinigen.

17. Im Winter sind die sämtlichen Wege vor Beginn des Unterrichts vom Schnee zu reinigen.

18. Bei Sturm, Gewittern und heftigen Regengüssen ist nachzusehen, ob Fenster und Jalousien gut geschlossen sind.

19. Der Abwart hat jeden Abend zwischen 7 und 8 Uhr alle Räume mit Ausnahme der Wohnung des Direktors zu begehen und sich zu überzeugen, dass in Bezug auf die Fenster, Türen, Wasserversorgung, Beleuchtung, Heizung, Vorhänge, Rouleaux, Storen, Sammlungsgegenstände, Papierkörbe, Schränke, Spucknäpfe etc. alles in Ordnung sei.

Die Klassenzimmer müssen um 7 Uhr geräumt werden, es sei denn, dass Zöglinge oder Vereine von solchen von der Direktion die Erlaubnis erhalten, einzelne Zimmer bis 8 Uhr zu benützen.

20. Der Abwart hat dafür zu sorgen, dass kein Zimmer beleuchtet sei, in dem nicht Unterricht erteilt wird. Eine Ausnahme machen die Zimmer, in denen Zöglinge mit Bewilligung der Direktion ausserhalb der Unterrichtszeit sich aufzuhalten.

22. Der Abwart hat dafür zu sorgen, dass die Gebäuuleichkeiten und namentlich auch der Turnschopf und Turnplatz nicht von Unberechtigten betreten werden. Dies gilt auch für die Sonntage und Ferien.

23. Der Hauswart hat den Feuerlöscheinrichtungen: Hydranten, Hahnen, Schläuchen etc. und den dazu nötigen Schlüsseln seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

24. Der Abwart hat Vorsorge zu treffen, dass im Winter das Wasser in den Leitungen sämtlicher Gebäude nicht eingefriert.

25. Dem Abwart liegt ferner das Leeren der Schlacken- und Abfalltröge bei der Übungsschule und der Aschenbehälter ob.

Er hat auch, so oft es notwendig wird, die Kübel in den Abritten des Neubaues in den an der südlichen Gartenmauer angebrachten Trog zu entleeren und dabei für gehörige Desinfektion zu sorgen.

26. Dem Abwart steht ein Werkzeug zur Verfügung, damit er kleinere Reparaturen, soweit es ihm die übrigen Amtsgeschäfte zulassen, selbst besorgen kann.

64. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Mittelschulen des Kantons Bern betreffend Stipendien. (Vom 1. Mai 1897.)

Gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 18. Oktober 1884 betreffend die nach § 5 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule etc. vom 27. Mai 1877 auszurichtenden Mittelschulstipendien sind dieselben wiederum auf ein Jahr zu verteilen. Sie erhalten den Auftrag, die Schüler Ihrer Anstalt und deren Eltern auf geeignete Weise hievon in Kenntnis zu setzen. Sie haben die bezüg-

lichen Gesuche entgegenzunehmen und zu prüfen und uns samt Beilagen und Ihrem Bericht spätestens bis 10. Juni nächstthin einzusenden. Gesuche, welche nicht ganz bestimmte Angaben über den zu wählenden wissenschaftlichen Beruf und die zu besuchende höhere Lehranstalt enthalten, können keine Berücksichtigung finden. Wir bemerken noch, dass die Verteilung dieser Stipendien nur auf ein Jahr stattfindet; wer sich nicht wieder anmeldet, fällt ausser Betracht. Alle neuen Gesuche und die Anmeldungen der bisherigen Stipendien sind zu stempeln.

Die Anweisung der Stipendien erfolgt halbjährlich, Ende März und Ende September. Macht sich ein Schüler in der Zwischenzeit des Stipendiums unwürdig oder verlässt er die betreffende Schule, so ist die hierseitige Direktion sofort zu benachrichtigen.

Schliesslich laden wir Sie ein, uns einen genauen Bericht über sämtliche Schüler Ihrer Anstalt, welche im letzten Schuljahr ein Stipendium bezogen haben, insbesondere über die austretenden, einzusenden. Diejenigen, welche sich nicht dem früher angegebenen wissenschaftlichen Berufe widmen, haben die bezogenen Stipendien zurückzubezahlen.

65. 8. Reglement für die Aufnahmsprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar von Hofwyl, Kanton Bern. (Vom 20. Februar 1897.)

§ 1. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet in der Regel nur vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche zwei Monate vorher im Amtsblatt ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen bei der Seminardirektion innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluss der Erziehungsdirektion der Eintritt einzelner auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes).

§ 2. Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen: 1. Ein Geburtsschein. — 2. Ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers. — 3. Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission, sowie etwaige pfarramtliche Zeugnisse.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben, offene Zeugnisse werden zurückgewiesen.

§ 3. Die Bewerber müssen: 1. Kantonsbürger oder Söhne im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht im Kanton Bern Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden (§ 6 des Gesetzes). — 2. Bis zum 1. April des Eintrittsjahres das 15. Jahr zurückgelegt haben. — 3. Frei von körperlichen Gebrüchen sein, welche der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären. — 4. Günstige Sittenzeugnisse vorweisen. — 5. Nicht schon zweimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden sein.

§ 4. Die Forderungen, welche an die Examinanden gestellt werden, sind:

1. In der Religion: Kenntnis der biblischen Geschichte im Umfange des in den bernischen Primarschulen eingeführten Lehrbuches für den Religionsunterricht.

2. Im Gesang: Musikalisches Gehör und Unterscheidung der 7 Stufen der Durtonleiter. — Vom Blattsingen einer einfachen Melodie — resp. Vortragen eines bekannten Liedes. — Diejenigen Aspiranten, welche im Violin- und Klavierspiel Übung besitzen, können darüber sich ausweisen.

3. In der deutschen Sprache: a. In der schriftlichen Prüfung: Behörigung, ein Thema über einen Stoff aus dem Anschauungs- und Erfahrungs-kreise der Examinanden in wohl geordneter Gedankenfolge und in korrekter

Sprache und guter Schrift auszuführen; — b. In der mündlichen Prüfung: Befähigung, fliessend, gut artikulirt und sinngemäss ein leichteres Lesestück zu lesen und den Hauptinhalt zu reproduziren. Kenntnis der elementaren Grammatik: einfacher Satz und Satzgefüge; die Wortarten, Begriff der Deklination und Konjugation.

4. In der französischen Sprache: a. In der schriftlichen Prüfung: Fähigkeit, ein leichtes französisches Diktat korrekt niederzuschreiben und zu übersetzen; — b. In der mündlichen Prüfung: Befähigung, ein leichtes Lesestück korrekt, phonetisch richtig und fliessend zu lesen und auf französisch gestellte einfache Fragen über einen Gegenstand aus dem Anschauungskreise der Examinanden zu antworten. — Kenntnis der Elemente der französischen Grammatik.

5. In der Mathematik: a. Rechnen: Fertigkeit im Operieren mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Bürgerliche Rechnungsarten mit Anwendung des Prozentbegriffs. Die vier Spezies mit rationalen Buchstabengrössen; — b. Raumlehre: Flächen- und Körperberechnungen.

6. In der Naturkunde: a. Verständnis der einfachsten Erscheinungen aus den Gebieten der Physik und Chemie; — b. Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Erscheinungen aus dem Tierleben der Heimat; unsere bedeutungsvollsten Kulturgewächse und nutzbaren Mineralien.

7. In der Geschichte: a. Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Einführung der Bundesverfassung vom Jahre 1848 und die Grundbegriffe der Verfassungskunde; — b. die Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der Reformation bis auf 1848.

8. In der Geographie: Geographie der Schweiz, die wichtigsten Länder Europas und die wichtigsten Kulturländer der fremden Erdteile. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

9. Im Zeichnen: Die Elemente des Flachornamentes.

10. Im Turnen: Fertigkeit in der Ausführung einer leichten Übung an einem freigewählten Gerät.

§ 5. Die Aufnahmsprüfung wird vom Direktor geleitet und von einer Prüfungskommission vorgenommen, welche aus der Seminarkommission und den Seminarlehrern besteht.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen, durch welche gleichzeitig in verschiedenen Zimmern mündlich und schriftlich examiniert wird. Die Mitglieder einer Sektion verständigen sich sogleich nach der Prüfung jeder Abteilung über die Antragsnoten. Nach geschlossener Prüfung tritt die Kommission zusammen, trägt die einzelnen Prüfungsergebnisse in die Tabelle ein und beschliesst ihre Anträge an die Erziehungsdirektion. Von den Bewerbern werden bis auf die bestimmte Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, dass anderweitige berücksichtigenswerte Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Solche, welche gleich in eine obere Klasse des Seminars einzutreten wünschen, haben überdies eine Prüfung auf Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die betreffende Klasse aufgenommen werden, wenn sie derselben in den Kenntnissen gleichstehen und das entsprechende Alter besitzen.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von 3 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarkommission zu Handen der Erziehungsdirektion ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen einzureichen.

Nach geschehener definitiver Aufnahme können indes Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, immerhin noch entlassen werden.

66. 9. Normallehrplan für die Lateinschulen des Kantons Zug. (Vom 15. Juli 1897, genehmigt vom Regierungsrat am 4. August 1897.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug hat, in Vollziehung der §§ 5 und 13 des Gesetzes über Errichtung von Sekundarschulen und einer Industrieschule am 25. August 1873, sowie in teilweiser Abänderung des Reglementes für die Sekundarschulen vom 2. Januar 1884, zum Zwecke möglichst einheitlicher Gestaltung des Lateinunterrichtes, mit Genehmigung des Regierungsrates nachfolgenden Normallehrplan festgesetzt.

Religionslehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — a. Katechismus: Glaubenslehre; — b. Kirchengeschichte: Die Kirche von Christus bis auf Karl den Grossen oder Gregor VII.

II. Klasse. — 2 Stunden. — a. Katechismus: Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln (abwechselnd); — b. Kirchengeschichte: Von Karl dem Grossen oder Gregor VII bis auf die neueste Zeit.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Die göttliche Offenbarung des Alten und Neuen Testaments. Die Kirche. Die Lehre von Gott und von den Werken Gottes als Schöpfer, Erlöser, Heiliger. Die Gnadenmittel teilweise.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Schluss der Lehre von den Gnadenmitteln. Allgemeine Vollendung der Welt. Katholische Sittenlehre.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Das Kirchenjahr. Ausgewählte Partien der Glaubens- und der Sittenlehre. Kirchengeschichte (eventuell gemeinschaftlich mit der VI. Klasse). Vom Anfang bis auf Karl den Grossen, beziehungsweise bis zum Ende des Mittelalters.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — a. Kirchengeschichte (gemeinschaftlich mit der V. oder mit der VII. Klasse); — b. aus der Apologetik oder Glaubens und Sittenlehre (allein oder gemeinsam mit der V. Klasse).

VII. Klasse. — Sommersemester 2 Stunden. — (Separat oder gemeinsam mit der VI. Klasse.) a. Ausgewählte Partien aus der Glaubens- und Sittenlehre; — b. Kirchengeschichte der Neuzeit.

Deutsche Sprache.

I. Klasse. — 4 Stunden. — a. Lektüre: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe. Leichtere epische Gedichte. Erklärung, mündliche Reproduktion von Erzählungen und Rezitation von Gedichten; — b. Grammatik. Die Wortarten und ihre Flexionsformen. Der reine und erweitert einfache und der zusammengesetzte Satz; — c. Stilistik: Allgemeine Stilistik, die Eigenschaften des Stils, der Aufsatz und seine Teile, Lehre vom Briefe und den leichteren Geschäftsaufsätzen; — d. Aufsätze: Wiedergabe von auswendig gelernten Prosastücken und Gedichten, Nachbildung, Erweiterung und Auszug verschiedener Lesestücke, Briefe, leichtere Geschäftsaufsätze, kurze Erzählungen und Beschreibungen.

II. Klasse. — 4 Stunden. — a. Lektüre: Grössere und schwierigere Prosastücke und Gedichte. Reproduktion von Gelesenem. Vortrag von auswendig gelernten Stücken; — b. Grammatik: Tüchtige Behandlung der Satzlehre, Repetition der wichtigsten Partien der Wortlehre; — c. Stilistik: Wiederholung und Erweiterung der Stillehre, schwierigere Briefe und Geschäftsaufsätze, Erzählungen und Schilderungen, leichtere Abhandlungen; — d. Aufsätze zur Übung in den verschiedenen Stilgattungen.

III. Klasse. — 3 Stunden. — a. Lektüre: Schilderungen, Erzählungen, historische Darstellungen, epische und lyrische Gedichte, Erklärung und mündliche Wiedergabe, Übungen im Lesevortrag; — b. Grammatik: Einlässliche Behandlung der Wort- und der Satzlehre; — c. 18 Aufsätze, Schilderungen, Erzählungen, geschichtliche Darstellungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — a. Lektüre: Schwierigere Prosastücke, Auswahl aus neueren Klassiker-Gedichten; — b. Stilistik: Allgemeine und besondere Stilistik, die Gattungen der sprachlichen Darstellung, Übung im Disponiren und

im Periodenbau; — c. Poetik: Allgemeines, Metrik, die wichtigsten Strophen, die einzelnen Dichtungsarten; — d. 15 Aufsätze, Schilderungen, geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Darstellungen, metrische Übungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — a. Lektüre: Lesestücke im Anschluss an die Literaturgeschichte, die wichtigsten Partien des Nibelungenliedes, 3—4 Av. ganz und 4—5 teilweise im Original. Die nicht behandelten Av. sollen den Schülern in Kürze mitgeteilt werden; — b. Literaturgeschichte: vom Anfang bis zu den Minnesängern; — c. Erklärung der mittelhochdeutschen Sprachformen im Anschluss an die Lektüre; — d. Rhetorik: Jedes zweite Jahr in gemeinschaftlichen Stunden mit dem IV. Kurs. Allgemeine und besondere Rhetorik mit Übungen im Disponiren und im mündlichen Vortrag. In den Jahren, in welchen die Rhetorik in der V. Klasse nicht behandelt wird, soll in der Literaturgeschichte bis zur Reformation gegangen und zudem das Lesebuch ergiebiger benutzt werden; — e. 12 Aufsätze: Charakteristiken, Abhandlungen, literaturgeschichtliche und geschichtliche Darstellungen, Chrien, Reden.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — a. Lektüre im Anschluss an die Literaturgeschichte; — b. Literaturgeschichte: von den Minnesängern (eventuell von der Reformation) bis zur jungdeutschen Schule; — c. Rhetorik: Siehe V. Klasse; — d. 8—10 Aufsätze: Reden, Abhandlungen, geschichtliche und literaturgeschichtliche Darstellungen.

VII. Klasse (ein Semester umfassend). — 3 Stunden. — a. Lektüre im Anschluss an die Literaturgeschichte; — b. Literaturgeschichte. Kursorisch: die neueste Zeit, Repetition; — c. Rhetorik: Repetition der wichtigsten Partien; — d. zwei bis drei Aufsätze.

Latein.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Formenlehre mit Einschluss der Lehre vom regelmässigen Verbum. Schriftliche und mündliche Übungen. Fabeln und kleine Erzählungen.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Repetition, Erweiterung und Abschluss der Formenlehre. Lehre vom einfachen und die wichtigsten Lehren vom zusammengesetzten Satze. Schriftliche Arbeiten zu Hause und in der Klasse. Im zweiten Corn. Nepos oder eine andere entsprechende Lektüre.

III. Klasse. — 7 Stunden. — Wiederholung der Formenlehre. Kongruenz- und Kasuslehre. — Präpositionen und Pronomina. Induktiv die Hauptregeln von dem zusammengesetzten Satze. Hausaufgaben. Lektüre: Cornelius Nepos, Cäsar de bello Gallico. Im Anschluss an die Lektüre Extemporalia.

IV. Klasse. — 7 Stunden. — Grammatisches Repetitorium über den einfachen Satz. Die Syntax des zusammengesetzten Satzes. Schriftliche Arbeiten, ähnlich wie in Klasse II., Lektüre: Cäsar de bello Gallico oder de bello civili. Ovid. Einführung in die Verslehre.

V. Klasse. — 7 Stunden. — Fortsetzung und Abschluss des grammatischen Kursus mit entsprechenden Übungen. Lektüre: Ciceros Reden. Livius, Vergil.

VI. Klasse. — 7 Stunden. — Grammatisches Repetitorium über die ganze Syntax. Übersetzungen und Extemporalien im Anschluss an die Lektüre. Lesestoff: Ciceros Reden. Sallust. Horaz' Oden und Satiren.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Stilistische Übungen. Lesestoff: Horaz' Satiren, Episteln, Oden nach Auswahl. Plautus, Tacitus, entweder eine kleinere Schrift (Germania, Agricola) oder Partien aus den Annalen und Historien.

Griechisch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Grammatik bis zur Lehre von der Bildung des futurs und schwachen Aoristes act. und med. der Verba auf omega; fortlaufende mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Erste Hauptkonjugation. Fortsetzung. Zweite Hauptkonjugation (Verba auf mi). Unregelmässige Verba. Die wichtigsten Regeln der Syntax im Anschluss an die Lektüre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre: Xenophons Anabasis und Kyropädie.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Repetition der Formenlehre. Die Syntax des einfachen Satzes. Kongruenzlehre, Lehre vom Gebrauche der Kasus. Präpositionen. Der alt- und neujonische Dialekt. Schriftliche Hausaufgaben. Übungen in der Klasse. Lektüre: Xenophon, Fortsetzung. Homers Odyssee. Lysias' Reden. Herodot.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Grammatik: Genera und Tempora des Verbums. Die Syntax des zusammengesetzten Satzes. Entsprechende Übungen. Lektüre: Homers Ilias. Demosthenes. Eine Tragödie des Sophokles.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Grammatisches Repetitorium. Stilistische Übungen. Lektüre: Demosthenes, Sophokles und Platon. (Apologie, Kriton, Euthyphron, Phaedon teilweise.)

Französische Sprache.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Aussprache, Elemente der Formenlehre. Indikativ der Hülfsverben: avoir und être und der 1. Hauptkonjugation.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Repetition. Konjugation der regelmässigen Verben, Adverb und Zahlwörter.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Repetition des Pensums der zwei ersten Klassen. Pronomen. Unregelmässige Verben.

Lektüre: Fabeln, Anekdoten, Beschreibungen, kleine Erzählungen und Gedichte.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre: Diktate. Schriftliche Wiedergabe vorgelesener Stücke.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition. Tempora. Konjunkt. Infinitiv und Partizipien.

Lektüre: Erzählungen, Beschreibungen, Gedichte.

Schriftliche Arbeiten wie in der III. Klasse.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik: Syntax des Substantivs, Adjektivs, Adverbs, der Pronomina, Präpositionen und Konjunktionen; Wortstellung.

Lektüre: In der V., VI. und VII. Klasse werden aus folgendem Kanon je zwei Schriftsteller per Jahr gelesen und zwar in der V. Klasse ein Historiker und ein modernes Theaterstück, in der VI. und VII. ein klassisches Theaterstück und ein schwierigerer Historiker. Der Kanon der Lektüre ist natürlich nicht abgeschlossen.

1. Michaud, Histoire des croisades (Renger). — 2. Thiers, Expédition de Bonaparte en Egypte. — 3. Thiers, Campagne d'Italie. — 4. Erckmann-Chatrian, Histoire d'un conscrit. — 5. A. Daudet, Ausgewählte Erzählungen. — 6. J. Verne, Le tour du monde en 80 jours. — 7. O. Feuillet, Le village. — 8. Sandeau, Mlle de la Seiglière (Seemann). — 9. Thierry, Histoire d'Attila (Renger). — 10. Lanfrey, Campagne de 1806/07. — 11. Duruy, Siècle de Louis XIV. — 12. Racine. Athalie. — 13. Racine, Phèdre. — 14. Molière, Précieuses ridicules. — 15. Corneille, Le Cid. — 16. Franz, Kanzelredner (Renger). — 17. Voltaire, Zaïre.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre, Diktate, Übersetzungen.

Literaturgeschichte (im 3. Trimester): Anfänge. Mittelalter. Renaissance.

VI. Klasse. — 3 Stunden, wovon eine gemeinsam mit der VII. Klasse.

Grammatik (in der gemeinsamen Stunde) Repetition einzelner Kapitel. Etymologien. Die wichtigsten Synonyma.

Lektüre: S. oben.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre, Diktate, Übersetzungen, selbständige Arbeiten über bekannte Gegenstände.

Literaturgeschichte: Das 17. und 18. Jahrhundert.

VII. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik mit der VI. Klasse.

Lektüre: Schwierigere Schriftsteller (Lanfrey, Campagne de 1806/07, Thierry, Histoire d'Attila, Molière, Précieuses ridicules; Voltaire, Zaïre).

Schriftliche Arbeiten: S. VI. Klasse.

Literaturgeschichte: Romantik. Gesamtrepetition.

Italienische Sprache.

I. Klasse respektive III. — 3 Stunden. — Grammatik: Gesamte Formenlehre mit Ausschluss der unregelmässigen Verben.

Lektüre: Silvio Pellico, Prigioni, oder ein anderer entsprechender Text. Sprechübungen.

Schriftliche Arbeiten: Diktate, Übersetzung einschlägiger grammatischer Übungsstücke und des behandelten Lesestoffs. Freie Arbeiten.

II. Klasse respektive IV. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition des im ersten Jahr behandelten Stoffes, die unregelmässigen und mangelhaften Zeitwörter.

Lektüre: Repetition aus Prigioni und Fortsetzung. Sprachübungen.

Schriftliche Arbeiten: Entsprechend schwieriger, als in Klasse I.

III. Klasse respektive V. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition des Stoffes von Klasse I und II mit weiteren Ergänzungen besonders hinsichtlich der Syntax.

Lektüre: Manzoni, Prom. Sposi, Adelchi, Carmagnola, Poesie varie. Sprachübungen.

Schriftliche Übungen: wie in Klasse II. Diktate, bestehend in Dialogen, Briefen, kurzen Biographien der berühmtesten Dichter und Stellen aus Klassikern.

IV. Klasse respektive VI. — 3 Stunden. — Grammatik: Wiederholung an Hand von Konversationsübungen.

Lektüre: Dante, ein Gesang aus der Divina Comedia. Tasso, ausgewählte Partien aus Gerusalemme liberata. Manzoni, Juni.

Abriss der italienischen Literaturgeschichte.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übersetzungen, freie Arbeiten nach Besprechung des Themas.

V. Klasse respektive VII. — 3 Stunden. — Grammatik: Wie IV. Klasse.

Lektüre und Literaturgeschichte: Fortsetzung und Vollendung des in der IV. Klasse Begonnenen.

Schriftliche Übungen: Diktate mit orthographisch-grammatisch-syntaktischen Schwierigkeiten, Briefe mit bloßer Angabe der Themata und nachfolgender Behandlung, u. s. f.

Englische Sprache.

I. Klasse (respektive III. Klasse oder I. Syntax). — 3 Stunden. — Wortlehre mit einschlägigen mündlichen und schriftlichen Übungen.

II. Klasse (respektive IV. Klasse oder II. Syntax). — 3 Stunden. — Abschluss der Wortlehre (2 Stunden), Lehr- und Sprechübungen (1 Stunde).

III. Klasse (respektive V. Klasse oder I. Rhetorik). — 3 Stunden. — a. Grammatik: Satzlehre mit entsprechenden Übungen; — b. Lektüre: Leseübungen aus leichteren Schriftstellern Irving, Sketch Book; Christoph Columbus, Marryat, The childree of the New Forest; The three cutters. Dickens, A. Christmas Carol. Macaulay, History of England; — c. Abriss der englischen Literaturgeschichte; — d. schriftliche Übungen: Selbständige Aufsätze.

IV. Klasse (respektive VI. Klasse oder II. Rhetorik). — 3 Stunden. — a. Geschichte der englischen Literatur; — b. Lektüre: Shakespeare, Julius Cæsar; Macbeth; King Richard II. W. Scott, The Lady of the Lake. Byron, Milton; — c. Briefe und Aufsätze.

Mathematik.

I. Klasse. — Arithmetik. — 3 Stunden. — Die gemeinen und die dezimalen Brüche. Angewandte Aufgaben.

II. Klasse. — Arithmetik. — 3 Stunden. — Ergänzung zum Rechnen mit Dezimalbrüchen. Proportionen. Prozentrechnungen.

III. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. Die 4 ersten Operationen mit allgemeinen Grössen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel. Proportionen.

Geometrie. — 2 Stunden. — Kongruenz, Gleichheit und Ähnlichkeit der Figuren. Kreislehre. Flächenberechnung.

IV. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. — Potenzen und Wurzelgrössen. Gleichungen 1. Grades mit mehreren und Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen. Zinseszinsrechnung.

Geometrie. — 2 Stunden. — Kreisberechnung. Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Die Elemente der Stereometrie. Inhalt und Oberfläche von Körpern.

V. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. — Arithmetische und geometrische Progressionen. Exponentialgleichungen. Rentenrechnung. Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten.

Geometrie. — 1 Stunde. — Ebene Trigonometrie. Abschluss der Stereometrie.

VI. Klasse. — Algebra. — Im Sommer 2, im Winter 1 Stunde. — Kombinationslehre und binomischer Satz. Graphische Darstellung von Funktionen. Regula falsi. Komplexe Zahlen, Binomial- und Exponentialreihe.

Geometrie. — Sommer 1, Winter 2 Stunden. — Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie. Analytische Geometrie: Punkt, Gerade, Kreis, Parabel und Ellipse.

VII. Klasse. — Algebra. — 1 Stunde. — Die logarithmischen und einfacheren trigonometrischen Reihen. Repetition.

Geometrie. — 2 Stunden. — Die Hyperbel. Repetition.

Naturwissenschaften.

III. Klasse. — Botanik. — 2 Stunden. — Sommersemester: Bestimmung von Gefäßpflanzen nach Greml, Exkursionsflora. Wintersemester: Übersicht des natürlichen Pflanzensystems. Anatomie der Pflanzen. Morphologie der äussern Gliederung und Grundzüge der Physiologie.

IV. Klasse. — Zoologie. — 2 Stunden. — Sommersemester: Somatologie und Gesundheitspflege des Menschen. Wintersemester: Übersicht über die 7 Typen des Tierreiches mit besonderer Berücksichtigung der Vertebrata und Arthropoda.

V. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Wellenlehre.

Chemie. — 2 Stunden. — Grundbegriffe. Affinität. Molekular- und Atomtheorie. Gesetz der multiplen Proportionen. Chemische Zeichensprache. Valenztheorie. Besprechung der Metalloide.

VI. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Magnetismus. Reibungs- und Berührungslektrizität. Optik.

Chemie. — 2 Stunden. — Besprechung der schweren Metalle und ihrer Verbindungen.

VII. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Wärmelehre und Akustik.

Chemie. — 1 Stunde. — Repetitionskurs.

NB. In der V. und VI. Klasse wird während einiger Zeit eine Physikstunde für physikalische Geographie verwendet.

Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Geschichte der Griechen und der Römer. Geschichte des Mittelalters bis zu den Kreuzzügen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Die wichtigsten Partien von den Kreuzzügen bis 1815; — *b.* Schweizergeschichte. Die helvetische Vor-

geschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte (in der I. und II. Klasse). Die wichtigsten Ereignisse vor der Gründung der Eidgenossenschaft bis in die neueste Zeit.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kurzorisch: die Geschichte der orientalischen Völker und der römischen Kaiserzeit. Einlässlich: die Geschichte der Griechen und der Römer.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — a. Weltgeschichte. Geschichte des Mittelalters bis zur Entdeckung Amerikas, eventuell bis zum dreissigjährigen Krieg; — b. Schweizergeschichte (mit der V. Klasse jedes zweite Jahr). Vom Anfang bis zur Reformation.

V. Klasse. — 2 Stunden. — a. Weltgeschichte. Von der Entdeckung Amerikas bis Ludwig XIV., eventuell bis zur französischen Revolution; — b. Schweizergeschichte. Siehe IV. Klasse.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — a. Weltgeschichte. Von Ludwig XIV. bis zum Wiener Kongress 1815; — b. Schweizergeschichte (mit der VII. Klasse je das zweite Jahr). Von der Reformation bis 1815, eventuell bis 1848.

VII. Klasse. — 2 Stunden. — a. Weltgeschichte. Repetition ausgewählter Partien. Kurzorisch: Die Zeit von 1815 bis 1870; — b. Schweizergeschichte. Siehe oben. Kurzorisch: Von 1815 (eventuell 1848) bis 1874.

Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Die Schweiz und die angrenzenden Länder. Allgemeine Geographie von Europa. Einführen in das Verständnis der Karte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Europa, mit Ausnahme des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Die übrigen Weltteile.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Erläuterungen aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Allgemeine Länder- und Völkerkunde. Europa.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die 4 aussereuropäischen Erdteile.

Buchhaltung.

I. Klasse. — 1 Stunde. — Rechnungsführung nach Zähringers 11. Heft. Rechnungen, Kontrollen, Haushaltungs- und Kassabuch, Voranschläge und Ertrags-Berechnungen.

II. Klasse. — 1 Stunde. — Buchführung nach Zähringers 12. Heft.

Zeichnen.

Lehrziel für das Untergymnasium. — Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornamentes, besonders jenes der klassischen Kunstepoche.

Lehrziel für das Obergymnasium. — Möglichst grosse Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen körperlicher Objekte nach perspektivischen Grundsätzen. Verständnis und Wiedergabe der flachen und plastischen Kunstformen.

Lehrstoff. — I. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition der gerad- und kreislinigen geometrischen Flächenornamente; Zeichnen stilisirter Pflanzen nach Vorzeichnung an der Tafel und nach Tabellen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Übungsstoffes für krummlinige Ornamente unter Anwendung der Farbe. Berücksichtigung der verschiedenen Zeichenmanieren. Anfänge im Zeichnen nach der Natur.

III. Klasse. — 2 Stunden (fakultativ). — Verwertung der perspektivischen Grundsätze zum Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur, speziell klassischer Kunstformen.

IV. Klasse. — 2 Stunden (fakultativ). — Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens an plastischen Kunstformen und naturkundlichen Gegenständen. Berücksichtigung verschiedenartiger Behandlung.

V., VI. und VII. Klasse. — Fakultativer Unterricht. Erweiterung des Lehrstoffes.

Kalligraphie (fakultativ).

Lehrziel für das Untergymnasium. — Aneignung einer fliessenden und schönen Kurrentschrift.

Lehrstoff. — I. Klasse. — 1 Stunde. — Einübung der deutschen und der französischen Kurrentschrift.

II. Klasse. — 1 Stunde. — Wiederholung und fortgesetzte Übungen im Schönschreiben.

Gesang (fakultativ).

I.—VII. Klasse 1 Stunde.

Turnen.

I.—VI. Klasse 2 Stunden. Für die VII. Klasse Freifach.

Schwimmen (fakultativ).

Tabellarische Übersicht.

Lehrgegenstände	Unter-Gymnasium			Ober-Gymnasium			
	I.	II.	I.(III.) II.(IV.)	III.(V.) IV.(VI.)	V.(VII.)		
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3
Latein	7	7	7	7	7	7	6
Griechisch	—	—	5	5	6	6	6
Französisch	4	4	3	3	3	3	3
Italienisch	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Englisch	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Arithmetik und Algebra	3	3	2	2	2	2	1
Geometrie	—	—	2	2	1	1	2
Naturgeschichte	—	—	2	2	—	—	—
Physik und physik. Geographie	—	—	—	—	3	3	3
Chemie und Laboratorium	—	—	—	—	2	2	1
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	—	—	—
Buchhaltung und Handelsfächer	1	1	—	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2*	2*	—	—	—
Kalligraphie	1	1	—	—	—	—	—
Gesang	1	1	1*	1*	1*	1*	1*
Turnen	2	2	2	2	2	2	—
	31	31	37	37	36	36	32

NB. Die mit * bezeichneten Stunden sind fakultativ.

Übergangs- und Schlussbestimmung.

Der Normallehrplan hat hinsichtlich des Lateinunterrichtes auch für Sekundarschulen Anwendung zu finden.

Den Sekundarschulen wird neuerdings die Pflege des Lateinunterrichtes empfohlen. Den Schülern ist eine diesem Lehrplan entsprechende Entlastung von andern Fächern zu gewähren.

Diejenigen Bestimmungen des Reglementes für die zugerischen Sekundarschulen, welche mit dem vorstehenden Normallehrplan im Widerspruch stehen, werden als aufgehoben erklärt.

Der Normallehrplan tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft; er ist gedruckt den betreffenden Inspektoren und Schulkommissionen, der Lehrerschaft am Gymnasium in Zug, sowie den Haupt- und Hülfslehrern an den Sekundarschulen zur Nachachtung zuzustellen.

67. 10. Lehrplan der Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen. (Von der Landesschulkommission genehmigt am 4. August 1897.)

Vorbemerkungen.

I. Organisation.

Die Kantonsschule umfasst folgende Abteilungen und Klassen:

1. Eine Sekundarschule, abschliessend mit Klasse III.
2. Eine Merkantilabteilung (m), abschliessend mit Klasse IV.
3. Eine technische Abteilung (t), vorbereitend für den Eintritt ins Polytechnikum und abschliessend mit dem ersten Semester des VI. Kurses.
4. Ein Gymnasium (g), vorbereitend für die Maturitätsprüfung zum Besuch der Universität und abschliessend mit dem zweiten Semester des VI. Kurses.

Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann.

II. Übersicht

über die in den verschiedenen Abteilungen und Klassen zu lehrenden Unterrichtsfächer und die diesen zugemessene Stundenzahl.

A. Sekundarschule: Klasse I—III.

	Klasse I Std.	II Std.	III Std.		Klasse I Std.	II Std.	III Std.
Religion	2	2	2	Naturgeschichte	2	2	1
Deutsch	5—6	5	4	Physik	—	—	2
Französisch	5	4	4	Chemie	—	—	1
Englisch	—	3*	3*	Buchhaltung, einfache	—	—	1
Italienisch	—	—	3*	Kalligraphie	2—3	2	1
Arithmetik	4	3	2	Freihandzeichnen	2	2	2
Algebra	—	—	2	Geometr. Zeichnen	2	2	2
Geometrie	2	2	2	Gesang	2	2	2
Geschichte	2	2	2	Turnen	2	2	2
Geographie	2	2	2	Summe d. oblig. Stunden	34—36	32	34

B. Merkantilabteilung: Klasse IV.

	Klasse IV Std.		Klasse IV Std.
Religion	1	Geschichte	3
Deutsch	4	Handelsgeographie	2
Französisch	3	Naturgeschichte	2 (1)*
Französisch-deutsche Handelskorrespondenz	1	Chemie	2
Englisch	2*	Buchhaltung, doppelte, und Kalligraphie	2
Engl. Handelskorrespondenz	1*	Freihandzeichnen	2
Italienisch	3*	Geometrisches Zeichnen	2*
Arithmetik	2	Gesang	2
Algebra	2*	Turnen	2
Geometrie	2*	Summe der obligatorischen Stunden	26

Ausserdem hat jeder Schüler der Merkantilabteilung ein oder mehrere Freifächer zu wählen, um eine seiner Individualität angemessene Gesamtstundenzahl zu erreichen.

Die mit * bezeichneten Fächer sind fakultativ. Die mit () eingeschlossenen Stundenzahlen gelten für die Wintersemester allein.

C. Technische Abteilung: Klasse IV—VI.¹⁾

Klasse	IV			V			VI			Klasse	IV			V			VI		
	Std.	Std.	Std.		Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.								
Religion	1	1	1				Geographie				—	—	—				2		
Deutsch	4	4	3—4				Naturgeschichte				2(1)	2	2				2		
Französisch	3	3	3				Physik				(2)	3	4						
Englisch	2*	3*	3*				Chemie				2	2	1						
Italienisch	3*	—	—				Freihandzeichnen				2	2*	2*						
Algebra	2	2	3				Geometr. Zeichnen				2	2	2						
Geometrie	2	2	2				Gesang				2	—	—						
Darstellende Geometrie	—	2	2				Turnen				2	2	2						
Geschichte	3	3	2				Summe d. oblig. Stunden			27(28)	28	29-30							

D. Gymnasium: Klasse II—VI.

a. Literargymnasium: mit Griechisch.

Klasse	II		III		IV		V		VI								
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.							
Religion		2		2		1		1		1							
Deutsch		5		4		4		4		3—4							
Latein		5		5		6		6		6							
Griechisch		—		5		5		6		6							
Französisch		4		4		3		3		3							
Englisch		3*		3*		2*		3*		3*							
Arithmetik		3		—		—		—		—							
Algebra		—		2		2		2		1							
Geometrie		2		2		2		2		2 (1)							
Geschichte		2		2		3		3		2							
Geographie		2		2		—		—		2 (1)							
Naturgeschichte		2		1		2 (1)		2		2 (1)							
Physik		—		—		(2)		3		2 (1)							
Chemie		—		—		2		2		(1)							
Kalligraphie		2		—		—		—		—							
Freihandzeichnen		2		2		2*		2*		2*							
Gesang		2		2		—		—		—							
Turnen		2		2		2		2		2							
Summe der obligat. Stunden					35	35	32(33)	36	32—33	(29—30)							

b. Realgymnasium: ohne Griechisch.

Klasse	II		III		IV		V		VI								
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.							
Religion		2		2		1		1		1							
Deutsch		5		4		4		4		3—4							
Latein		5		5		6		6		6							
Französisch		4		4		3		3		3							
Englisch		3		3		2		3		3							
Arithmetik		3		—		—		—		—							
Algebra		—		2		2		2		1							
Geometrie		2		2		2		2		2 (1)							
Geschichte		2		2		3		3		2							
Geographie		2		2		—		—		2 (1)							
Naturgeschichte		2		1		2 (1)		2		2 (1)							
Physik		—		—		(2)		3		2 (1)							
Chemie		—		—		2		2		(1)							
Kalligraphie		2		—		—		—		—							
Freihandzeichnen		2		2		2		2*		2*							
Gesang		2		2		—		—		—							
Turnen		2		2		2		2		2							
Summe der obligat. Stunden					38	34	31(32)	33	29—30	(26—27)							

¹⁾ Klasse VI (t), halbjährig.

Die mit * bezeichneten Fächer sind fakultativ. Die mit () eingeschlossenen Stundenzahlen gelten für die Wintersemester allein.

III. Ein- und Austritt.

Zum Eintritt in die unterste (I.) Klasse ist das zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich.

Jeder Aspirant hat eine Aufnahmsprüfung zu bestehen und ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen, welches über seinen Fleiss, seine Leistungen und sein sittliches Verhalten Aufschluss gibt.

Schüler, die vor Schluss eines Quartals austreten, erhalten kein Zeugnis über das betreffende Quartal; Schüler der VI. Klasse, welche früher, als es durch den Termin der Aufnahmsprüfung am Polytechnikum und der Maturitätsprüfungen erfordert wird, die Anstalt verlassen, sowie Schüler der IV. Klasse m., welche sich der Schlussprüfung entziehen, erhalten überdies kein Abgangszeugnis.

*Lehrplan.***1. Religion.**

I. Klasse. — 2 Stunden. — Geographie von Palästina. Behandlung des alten Testamentes in seinen Hauptzügen, besonders Darstellung biblischer Charakterbilder. Memoriren einiger Sprüche und Lieder.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Leben Jesu. Lebensbild des Apostels Paulus mit Berücksichtigung seiner Briefe. Memoriren von Sprüchen und Liedern.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte bis zur Reformation (inkl.)

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Christliche Religions- und Kulturgeschichte seit der Reformation.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Umschau in der allgemeinen Religionsgeschichte.

VI. Klasse. — 1 Stunde. — Christliche Ethik.

2. Deutsch.

I. Klasse. — 5—6 Stunden. — Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memoriren von Gedichten. — Grammatik: Wort- und Satzlehre nach Massgabe des praktischen Bedürfnisses, besonders der Orthographie und Interpunktion, sowie des fremdsprachlichen Unterrichts. — Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe; wöchentlich eine Arbeit.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Analog Klasse 1.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Lesen: Lesestücke aus dem Lesebuch nebst freier Benutzung der Klassiker unter entsprechender Berücksichtigung der Literaturgeschichte. Memoriren. — Grammatik: Abschluss der Wort- und Satzlehre. 12—15 Aufsätze.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Lesen klassischer Stücke aus der griechischen, mittel- und neuhochdeutschen Literatur, mit literaturgeschichtlichen Notizen. Privatlektüre. Übungen im freien Vortrag. Poetik. — Aufsätze (10—12) im Anschluss an Lektüre und Erfahrung.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Literaturkunde und -Geschichte, einlässlicher von Lessing an. 10 Aufsätze. Dispositionübungen.

VI. Klasse. — 3 event. 4 Stunden. — Abschluss der Literaturkunde und -Geschichte. Aufsätze wie in Klasse V.

3. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache und Leseübungen. Flexion des Substantivs, Pronomens und Adjektivs. Regelmässiges Verb. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren. Konversation.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Fortsetzung und Schluss des regelmässigen Verbs. Unregelmässige Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Nacherzählen von leichteren Lesestücken. Memoriren. Konversation.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Abschluss der unregelmässigen Verben. Das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lesen

von prosaischen und poetischen Musterstücken. Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Wiederholung der gesamten Formenlehre und eingehendere Behandlung der Syntax. Mündliches und schriftliches Übersetzen zusammenhängender Lesestücke ins Französische. Lektüre schwierigerer Lesestücke. Memoriren. Konversation.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Syntax. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre von klassischen Stücken mit Berücksichtigung der Literaturgeschichte. Übung in freier Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren. Konversation.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Übersicht der gesamten Grammatik. Kurorisches Lesen der Klassiker. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Die wichtigsten Epochen der französischen Literaturgeschichte. Konversation.

4. Englisch.

II. Klasse. — 3 Stunden. — Aussprache und Leseübungen. Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lesen leichterer Prosastücke und Gedichte. Memoriren. Konversation.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Formenlehre. Fortsetzung der Lektüre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Englische Syntax. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen, sowie der Lektüre. Memoriren. Konversation.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Syntax. Lektüre (teilweise kurorisch) von bedeutenderen klassischen Stücken mit literaturgeschichtlichen Notizen. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Memoriren. Konversation.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Übersichtliche Repetition der Grammatik. Fortsetzung der kurorischen Lektüre und der mündlichen und schriftlichen Übungen. Die wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte. Konversation.

5. Italienisch.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Formenlehre, sowie das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Kleinere Aufsätze. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre ausgewählter Lesestücke, besonders von neueren Autoren. Memoriren. Konversation.

6. Latein.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Die Formenlehre in möglichst knapper und gedrängter Darstellung mit sorgfältiger Ausscheidung aller seltenen und ungebrauchlichen Formen und Beschränkung des grammatischen Unterrichtes auf das für die Lektüre Notwendige. Einübung des behandelten Stoffes durch mündliche und schriftliche Übersetzungen.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Einführung in die Lektüre; Cäsar; Cornelius Nepos; gegen Schluss des Jahres Elemente der Metrik und Übersetzung leichter, poetischer Stücke aus einer Auswahl. Im Anschluss an die Lektüre Repetition der Formenlehre, Erklärung des Ablativus absolutus, des Accusativus cum Infinitivo, des Gebrauchs des Gerundiums und Gerundivs und der wichtigsten Partikeln. Beginn der Syntax mit der Kongruenz- und Kasuslehre und Einübung derselben durch mündliche und schriftliche Übersetzung.

IV. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke leichterer Autoren: Livius, Sallust, Ovid, mit den nötigen geschichtlichen, mythischen, Literar- und kulturhistorischen Erklärungen. In der Syntax Fortsetzung und Schluss der Kasuslehre und ihrer Zusätze, verbunden mit schriftlichen und mündlichen Übersetzungen.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke schwierigerer Autoren: Cicero, Tacitus, Vergil, Horaz (Oden), mit eingehenderen biographischen und literarhistorischen Einleitungen. Kurzrörische Lektüre leichter Autoren. In der Syntax Gebrauch der tempora und modi in Haupt- und Nebensätzen, verbunden mit schriftlichen Übungen.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Ausgedehnte kurzrörische Lektüre; daneben Horaz (Satiren, Episteln), Terenz, Plautus, Tacitus. Zusammenhängende Übersicht über die Geschichte der römischen Literatur. Abschluss und Repetition der Syntax, verbunden mit schriftlichen Arbeiten.

7. Griechisch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Die Formenlehre nach der gleichen Methode, wie sie oben für das Lateinische aufgestellt wurde. Einübung der behandelten Formen durch schriftliche und mündliche Übersetzungen.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Einführung in die Lektüre: Xenophon; in der zweiten Hälfte des Jahres Einleitung in den homerischen Dialekt und die Homerlektüre. Repetition der Formenlehre und Beginn der Syntax.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Fortsetzung der Homerlektüre; Herodot und leichtere Abschnitte aus Thucydides, Plutarch oder Plato. Fortsetzung und Abschluss der Syntax.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Ausgedehnte kurzrörische Lektüre; daneben Sophokles, Demosthenes und Plato. Übersicht über die Geschichte der griechischen Literatur. Repetition der Syntax.

8. Arithmetik.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Allgemeines. Teilbarkeit der Zahlen. Kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches und grösstes Mass der Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Drei- und Vielsatzrechnungen. Metrisches Mass- und Gewichtssystem. Münzverwandlungen.

II. Klasse. — 3 Stunden. — Wiederholungen. Verhältnisse und Proportionen. Kettensatz-, Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Repartitions- und Alligationsrechnungen. Berechnungen der Metalle.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Gold-, Silber- und Münzrechnungen. Bestimmung der Gold- und Silberverhältnisse. Einfache Preisberechnungen. Kontokorrente.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Wechselrechnungen. Berechnung von Effekten. Berechnung von Massen und Gewichten. Einfache und zusammengesetzte Fakturen. Paritäten.

9. Buchhaltung.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Einfache Buchhaltung mit Journal, Hauptbuch, Kassabuch, Inventurenbuch.

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Doppelte (italienische) Buchhaltung. Amerikanische Buchhaltung. Einübung der Titelschriften.

10. Handelskorrespondenz.

IV. Klasse. — Französische Handelskorrespondenz mit Berücksichtigung des deutschen kaufmännischen Briefstiels 1 Stunde. Englische Handelskorrespondenz 1 Stunde.

11. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Formenlehre.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Planimetrie bis und mit dem pythagoräischen Lehrsatz. Quadratwurzelausziehung.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Planimetrie. Ähnlichkeit der Figuren. Proportionen am Kreis. Kreisberechnungen. Konstruktion. Berechnung der Dreiecke aus den Seiten. — Stereometrie: Vorbereitende Lehrsätze. Berechnung der Körper.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Ebene Trigonometrie. Einiges aus der praktischen Geometrie (Feldmessen).

V. Klasse. — 2 Stunden. — Synthetische Geometrie bis und mit Pol und Polare. Sphärische Trigonometrie. Analytische Geometrie. Die Ebene bis zu den Kegelschnitten.

VI. Klasse. — Sommersemester (t und g): 2 Stunden. — Ergänzungen in den verschiedenen Gebieten. Dreikant. Berechnung der Prismatoide. — Wintersemester (g): 1 Stunde. — Analytische Geometrie: Die Gleichungen der Kegelschnitte, Sekanten und Tangenten. Repetitionen.

12. Darstellende Geometrie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Projektion von Punkt, Gerade, Ebene und ebene Figuren. Gegenseitige Beziehungen dieser Gebilde. Das Dreikant und dessen Bestimmungsfälle. Darstellung von Polyedern; deren Netze, ebene Schnitte und Durchdringungen.

VI. Klasse. — Projektionen von Cylinder-, Kegel- und Kugelflächen, ihre Tangentialebenen, ebenen Schnitte und Durchdringungen. Dasselbe von einfachen Rotationskörpern, die Elemente der Schattenlehre.

13. Algebra.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten Grössen. Potenzen. Wurzeln. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Einfache Exponentialgleichungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Gleichungen zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen ersten und höheren Grades. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Binomischer Lehrsatz. Imaginäre Grössen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Kettenbrüche und deren Anwendung zur Radizierung; Lösung von Gleichungen und Berechnung von Logarithmen. Kubische Gleichungen. Moivre'scher Lehrsatz. Eventuell 1 Stunde mathematische Übungen.

VI. Klasse. — a. Gymnasialabteilung: 1 Stunde, im Sommersemester gemeinsam mit VI. t, im Wintersemester allein. — Reziproke Gleichungen. Logarithmische und trigonometrische Gleichungen. Graphische Darstellungen. Berechnung der natürlichen Logarithmen und der Basis. — b. Technische Abteilung (Sommersemester): 2 Stunden allein, 1 Stunde mit VI. g. — Funktionen. Konvergenz und Divergenz der Reihen. Ableitung der Reihen. Exponential-, trigonometrische und logarithmische Reihen. Gleichungen vierten Grades. Regula falsi. Diophantische Gleichungen ersten Grades.

14. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Ausgewählte Bilder aus der alten und mittleren Geschichte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Alte Geschichte. Mittlere Geschichte bis zu den Zeiten der Kreuzzüge.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Mittlere Geschichte vom Zeitalter der Kreuzzüge an. Neuere und neueste Geschichte.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester (g und t): Repetition der neuern Geschichte in freien Vorträgen der Schüler. — Wintersemester (g): Repetition der alten und mittleren Geschichte in freien Vorträgen der Schüler.

15. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Entwicklung geographischer Anschauung und geographischer Grundbegriffe in der Heimatkunde. — *b.* Geographie der Schweiz.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Die Elemente der astronomischen und physikalischen Geographie. Gliederung der Festländer und Meeresräume. Spezielle Geographie der aussereuropäischen Erdteile.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Spezielle Geographie der europäischen Staaten.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie: Beteiligung der drei Naturreiche an der Urproduktion der einzelnen Staaten. Beteiligung der einzelnen Staaten an der Verarbeitung der Urprodukte. Verkehrsmittel und Verkehrswege.

VI. Klasse. — Im Sommer (g und t) 2 Stunden: Mathemat. Geographie. — Die Grundbegriffe der mathematischen Geographie. Spezielle Berücksichtigung der drei Koordinatensysteme und Transformation der Koordinaten durch Anwendung der sphärischen Trigonometrie. — Im Winter (g): 1 Stunde. — Repetition der politischen Geographie.

16. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. Die hauptsächlichsten Gestaltungs- und Lebensvorgänge der Holzpflanzen (Laubentfaltung, Bildung von Knospen, Blüten, Früchten und Samen, Keimung). — Nähre Untersuchung der Pflanzenorgane (an grossblütigen Demonstrationspflanzen) nebst Hinweisen auf ihre biologische Bedeutung.

Wintersemester: Zoologie. — Betrachtung einheimischer Tiere (Wirbeltiere) nach biozentrischen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf systematische Stellung. Betrachtung ausländischer Tiere nach denselben Gesichtspunkten.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. — Vergleichende Untersuchung ausgewählter grossblütiger Pflanzen aus den Familien der Ranunculaceen, Cruciferen, Labiaten, Papilionaceen, Rosaceen, Solaneen, Silenen, zur Festsetzung der Begriffe Art, Gattung, Familie, System. Zugleich besondere Hervorhebung der diesen Familien angehörenden Kulturpflanzen.

Wintersemester: Zoologie. — Vergleichung von Vertretern der Wirbeltierklassen, resp. Ordnungen zur Begründung des zoologischen Systems. — Die Formen und Lebenseinrichtungen der Insekten und übrigen Gliederfüssler mit besonderer Rücksicht auf einheimische nützliche und schädliche Arten.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Sommersemester: Botanik. — Beschreibung einiger blütenlosen Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen. Die Ernährung der Pflanzen. — Wintersemester: Zoologie. Der Mensch.

IV. Klasse. — Sommersemester: 2 Stunden. Botanik. — Pflanzenbestimmen. Zugleich Repetition und Ergänzung des Stoffes der untern drei Klassen. Natürliches und Linné'sches System. — Wintersemester: 1 Stunde. Zoologie. Repetition des früher behandelten Stoffes und Ergänzungen in systematischer Beziehung.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. — Die Kryptogamen. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Wintersemester: Zoologie. Der Mensch. Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere.

VI. Klasse. — Sommersemester: 2 Stunden. Mineralogie. — Die wichtigsten Formen und Kombinationen der sechs Kristallsysteme. Besprechung der wichtigsten Mineralien in kristallographischer, chemischer, geologischer und technischer Hinsicht. — Wintersemester: 1 Stunde. Repetition der drei Reiche.

17. Physik.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ausgewählte Kapitel aus allen Gebieten der Physik.

IV. Klasse. — Im Winter 2 Stunden. — Mechanik der festen und flüssigen Körper mit gebührender Herbeiziehung der mathematischen Kenntnisse der Schüler.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Mechanik der gasförmigen Körper. Wellenlehre. Akustik. Elektrizität. Wärme.

VI. Klasse. — Sommersemester: Für g und t 2 Stunden. Optik. — Für t allein 2 Stunden. — Repetition der gesamten Physik. — Wintersemester (g): 1 Stunde. — Repetition der gesamten Physik.

18. Chemie.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Die wichtigsten chemischen Vorgänge an Hand von wichtigen Mineralien, Metallen und häufigen Erscheinungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Einführung in die Chemie. Die Metalloide.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Die Metalle. Übungen im Laboratorium zur Repetition und Befestigung des behandelten Stoffes.

VI. Klasse. — 1 Stunde. — Sommersemester (t): Stöchiometrie, Dampfdichte, das periodische System. Repetition. — Wintersemester (g): Dasselbe.

19. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Flachornamentes. Anwendungen derselben in einfacheren geradlinigen und krummlinigen Figuren. Ausziehen derselben mit Bleistift und Feder, eventuell Behandlung mit dem Pinsel.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Schattenstudien nach Gypsmodell. Zeichnen einfacher Gegenstände nach der Natur. Entwickeltere Flachornamente; Behandlung der letzteren mit Lasur- und Deckfarben.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Zeichnens nach der Natur und nach Gyps, sowie der Übungen mit Pinsel und Tuscherfarben.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Zeichnen nach der Natur und nach Gyps. Skizziren mit Bleistift, Tusche und Feder. Eventuell figürliches Zeichnen.

20. Geometrisches Zeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Linearzeichnens. Geom. Ornamente. Einfache Farbenzusammenstellungen, ca. 15 Blätter.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Linearzeichnen. Anwendung der Elemente auf gewerbliche Formen, za. 15 Blätter.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Projektionslehre. Darstellung der geom. Körper und einfacher Gegenstände in Grund und Aufriss. Schnitte. Abwicklungen. Parallelperspektive.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung der Projektionslehre. Zeichnen gewerblicher Gegenstände in verschiedenen Stellungen. — Zentralperspektive.

V. und VI. Klasse. — 2 Stunden. — Skizziren und Reinzeichnen von Gebäude- und Maschinenteilen. Schnitte. — Richtiges Kotiren.

21. Kalligraphie.

I. Klasse. — 2—3 Stunden. — Deutsche und französische Schrift. Probesschriften.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Gleicher Stoff wie in Klasse I.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Deutsche und französische Schrift. Rundschrift.

IV. Klasse. — S. Buchhaltung.

22. Gesang.

I.—IV. Klasse. — 2 Stunden. — Hauptaufgabe: Aneignung eines Schatzes von guten Volks- und Jugendliedern. Dabei Augenmerk auf gute Tonbildung; entsprechende Übungen. Elemente der Harmonielehre und Gesangstheorie.

23. Turnen.

2 Stunden. — Ordnungs- und Freiübungen nach eidgenössischer Vorschrift. Geräteturnen.

24. Waffenübungen.

Im Sommerhalbjahr, Samstag nachmittags, 4 Stunden. — Soldaten-, Zugs- und Kompagnieschule. Sicherungsdienst. Anschlag und Zielübungen. Gewehrkenntnis und Schiesstheorie.

68. 11. Provisorischer Unterrichtsplan für die Kantonsschule Chur pro 1897/98.

I. Progymnasium und Realschule.

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Alttestamentliche Geschichten und Erzählungen aus dem Leben Jesu. Memoriren von Kernsprüchen und Liedern.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Lektüre aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Briefen von Paulus; im Anschluss daran Gründung und Einrichtung der urchristlichen Gemeinden. Memoriren wie oben.

b. Für katholische Schüler.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre von den Gnadenmitteln. Biblische Geschichte des neuen Testamento.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre von den Geboten. Liturgik: Darstellung und Erklärung des katholischen Gottesdienstes und Kirchenjahres.

2. Deutsch. — a. Deutsche Abteilung.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Ungefähr 20 Aufsätze (leichtere Erzählungen und Beschreibungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes; Behandlung des zusammengezogenen Satzes und der Interpunktionslehre. Diktate.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Zirka 16 Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen und leichtere Abhandlungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition des zusammengezogenen Satzes; Behandlung des Satzgefüges, der Arten von Nebensätzen und der Interpunktionslehre. Diktate.

b. Romanische Abteilung.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik.

3. Latein.

I. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt.

II. Klasse. — 6 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax, insbesondere die ganze Kasuslehre. Übersetzungen wie oben. Lektüre leichterer Biographien aus Cornelius Nepos oder passender Stücke aus einer Chrestomatie.

4. Italienisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzung leichter italienischer und deutscher Übungsstücke. Memoriren von leichten Stücken.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Reproduktion und Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzung leichter französischer und deutscher Übungsstücke. Memoriren von leichten Stücken.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Reproduktion und Memoriren von leichten Texten. Diktate.

6. Italienisch für Italienischgeborene.

I. und II. Klasse. — 5 Stunden gemeinsam. — Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller. Aufsätze.

7. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIII. örtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition und Ergänzung der Geographie Europas. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Betrachtung einer ausgewählten Zahl von Tierarten mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere; elementare Anatomie des Menschen. Beschreibung und Zergliederung frischer Pflanzen; Pflanzenmorphologie.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung und Ergänzung in der Zoologie und in der Botanik. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und der hauptsächlichsten Gebirgsarten.

10. Naturlehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Besprechung der einfachern physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze. Vielfache Experimente.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung und Ergänzung des in der I. Klasse behandelten Stoffes.

11. Rechnen.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Wiederholung der gemeinen und der Dezimalbrüche und des metrischen Mass- und Gewichtssystems. Dreि- und Vielsatzrechnungen; Zins-, Gewinn- und Verlust-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Rechnungsauszüge. Häufiges Kopfrechnen.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Prozent-, Zins-, Diskont- und Terminrechnungen mit besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Darstellungsart. Die einfachen Proportionen. Das Ausziehen der Quadratwurzel mit Begründung. Buchführung. Kopfrechnen.

12. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Würfel, Quadrat; Säule, Rechteck; Kugel, Kreis; Bogen und Winkel. Gebrauch des Transporteurs. Konstruktion des Dreiecks; Halbierung von Strecken und Winkeln und damit zusammenhängende Konstruktionsaufgaben. Parallelogramm und Vieleck. Inhaltsbestimmung der ebenen Figuren. Ausmessen gezeichneter Figuren und zahlreiche Berechnungen. Berechnung und Anfertigung des geraden Prismas, der geraden Pyramide und des geraden Zylinders.

Anschauung und Konstruktion, Ausmessung und Berechnung sollen den Schwerpunkt des Unterrichts bilden.

II. Klasse. — Wiederholung und Vertiefung des für die I. Klasse bestimmten Stoffes, verbunden mit genauer Begründung. Anwendung der Kongruenzsätze. Darstellung der einfachsten Körper (gerades Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel und Kugel) durch Grund und Aufriss und teils auch durch Parallelprojektion. Ausmessung dieser Körper sowie Konstruktion aus Karton.

13. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einführung in das Pflanzenornament, Zeichnen nach Vorlagen und nach der Natur. Übungen im Kombiniren der einfachen Formen zu einfachen ornamentalen Gebilden unter Hinweis auf ihre praktische Verwendbarkeit. Vorderansichten von Gegenständen, Farbenlehre, Kolorirübungen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der I. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Beschäftigung der Begabtern mit schwierigen Einzelaufgaben im Anschluss an die Klassenaufgaben.

14. Schönschreiben.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einübung der deutschen und der englischen Kurrentschrift in Takt und nach Vorlagen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortgesetzte Einübung der deutschen und der englischen Kurrentschrift in Takt und nach Vorlagen, sowie Übungen im Schnellschreiben und in der Rundschrift.

15. Gesang.

I. und II. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Lehre von den Noten nach Name und Zeitdauer. Rhythmis. Einübung einfacher vierstimmiger Lieder.

16. Turnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Turnen an den Geräten. Turnspiele. Gerätübungen. Grundgriffe des Ringens. Turnspiele.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen.

II. Gymnasium.

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte bis zur Reformation.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Allgemeine Religionsgeschichte.

VI. und VII. Klasse. — 1 Stunde gemeinsam. — Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion.

b. Für katholische Schüler.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre vom Glauben. Liturgik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte von Christus bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche.

VI. und VII. Klasse. — 1 Stunde gemeinsam. — Bibelkunde.

2. Deutsch.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memoriren von Gedichten und Prosastücken. Ungefähr 12 Aufsätze, soweit möglich im Anschluss an die Lektüre. Befestigung und Ausbau der Grammatik.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre, Literaturgeschichtliches, Memorirübungen und Aufsätze wie für die III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre bedeutender poetischer und prosaischer neuhochdeutscher Werke bis Göthe inklusive; daran anschliessend ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 10 Aufsätze und freie Vorträge, hauptsächlich im Anschluss an die Lektüre; Disponirübungen.

VI. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre der schwierigeren Werke Schillers und Götches, einiger bedeutender Werke der nachklassischen Zeit und einer Auswahl von Gedichten des 19. Jahrhunderts. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 6 Aufsätze und freie Vorträge; Disponirübungen.

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Fortsetzung der Lektüre schwieriger Werke der klassischen und nachklassischen Zeit. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 6 Aufsätze und freie Vorträge; Disponirübungen.

3. Latein.

III. Klasse. — 6 Stunden. — Repetition der Formenlehre; Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre: Phädrus, Cäsar oder eine passende Chrestomatie. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke durch alle Klassen.

IV. Klasse. — 6 Stunden. — Ausbau und Befestigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre: Ovid, Phädrus, Cäsar, Livius.

V. Klasse. — 7 Stunden. — Lektüre: Ovid, Virgil, Sallust, Cicero, Tacitus. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Befestigung der Syntax im Anschluss an die Lektüre und durch schriftliche Übungen.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre: Horaz, Virgil, Cicero, Tacitus. Literaturgeschichtliches, Syntax und schriftliche Übungen wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

VII. Klasse. — 7 Stunden. — Wie V. und VI. Klasse.

4. Griechisch.

III. Klasse. — 7 Stunden. — Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Abschluss der Formenlehre; wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lektüre: Xenophon. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke durch alle Klassen.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Syntax. Lektüre: Homer, Xenophon, Herodot. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Schriftliche Übungen im Anschluss an die Lektüre.

VI. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre: Homer, Lysias, Demosthenes. Kurzliche Lektüre leichterer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Vervollständigung der Syntax und schriftliche Übungen im Anschluss an die Lektüre.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre: Euripides oder Sophokles, Homer, Demosthenes, Plato, Thukydides. Kurzliche Lektüre. Literaturgeschichtliches. Syntax und schriftliche Übungen wie in der VI. Klasse.

5. Hebräisch.

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax; Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch (für Griechen).

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Laut- und Formenlehre, sowie die Elemente der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre leichterer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre prosaischer und poetischer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist Unterrichtssprache.

7. Italienisch (für Griechen).

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist Unterrichtssprache.

8. Italienisch (für Nichtgriechen).

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

9. Französisch (für Nichtgriechen).

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. Wie in der vorigen Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

10. Englisch (für Nichtgriechen).

IV. Klasse. — 4 Stunden (gemeinsam mit H. IV. Klasse, 1. Kurs). Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden (gemeinsam mit H. V. Klasse, 2. Kurs). — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung

der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Englische ist Unterrichtssprache.

11. Italienisch (für Italienischgeborene).

III. und IV. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre schwierigerer poetischer und prosaischer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Aufsätze.

V.—VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in voriger Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

12. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Altertums bis zum Untergang des weströmischen Reiches. Besondere Berücksichtigung der Schweiz und Graubündens durch alle Klassen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Mittelalters vom Untergang des weströmischen Reiches bis zu Kaiser Maximilian.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Neuere Geschichte von Kaiser Maximilian bis zur französischen Revolution.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Neueste Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

VII. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Altertums bis zum Untergang des weströmischen Reiches.

13. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Physische und politische Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Mathematische Geographie.

14. Naturgeschichte.

III. Klasse. — 2 Stunden. Mineralogie; Repetitionen und Ergänzungen in Zoologie und Botanik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Einheimische und wichtigere ausländische Gift-, Arznei- und hauptsächlich Nutzpflanzen. Anthropologie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Abschluss der Anthropologie. Repetitionen und Ergänzungen in Zoologie, Botanik und Mineralogie.

15. Physik.

VI. Klasse. — 3 Stunden (zusammen mit T V. Klasse, 1. Kurs). Mechanik und Akustik.

VII. Klasse. — 3 Stunden (zusammen mit T VI. Klasse, 1. Kurs). Optik, Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

16. Chemie.

VI. Klasse. — 2 Stunden (zusammen mit T V. Klasse, 1. Kurs). Chemie der Nichtmetalle. Wichtigste Lehren der theoretischen Chemie.

VII. Klasse. — 2 Stunden (zusammen mit T VI. Klasse, 2. Kurs). Chemie der Metalle. Stöchiometrie. Ausserdem 2 Stunden praktische Arbeiten im Laboratorium (fakultativ).

17. Mathematik.

III. Klasse. — 5 Stunden. — a. Arithmetik und Algebra 3 Stunden. Die 4 Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen- und Buchstabenausdrücken. Das Zerlegen und das Kürzen der Quotienten. Die algebraischen

Brüche. Die Proportionen. Die Gleichungen I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Das Ausziehen der Quadratwurzel. Die Potenzen mit ganzen positiven, negativen und gebrochenen Exponenten. Die Wurzeln. — b. Geometrie 2 Stunden. Abschluss der Planimetrie.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — a. Arithmetik und Algebra. Die Logarithmen. Die einfache Zinseszinsrechnung. Die Gleichungen II. Grades mit einer Unbekannten (oder Progressionen und Rentenrechnung). — b. Trigonometrie I. Teil. Die Goniometrie bis zu den Funktionen zusammengesetzter Winkel. Der Sinus- und Cosinussatz. Auflösung des Dreiecks. Anwendungen. — c. Stereometrie I. Teil. Korrekte Darstellung und Berechnung der einfachen Körper (Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel und Kugel).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung (oder Gleichungen II. Grades). Abschluss der Trigonometrie und Stereometrie. Sphärische Trigonometrie und ihre Anwendung auf die mathematische Geographie.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Das Wichtigste aus der Kombinationslehre; der binomische Lehrsatz; eventuell einiges über Reihen und Berechnung der Logarithmen. Synthetisch projektivische oder analytische Behandlung der Kegelschnitte. Graphische Darstellungen. Eventuell einiges über Kartenkunde. Allgemeine Repetition mit zahlreichen Anwendungen.

18. Gesang.

III. und IV. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Männerchöre.

V.—VII. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Männerchöre.

19. Turnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen. Ringen. Turnspiele.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der III. Klasse in schwierigerer Form.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der IV. Klasse. Ausserdem militärische Ordnungsübungen. Schwierigere Gerätübungen. Nationalturnen.

VI. und VII. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Wie in der V. Klasse.

III. Technische Schule.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

2. Deutsch.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

3. Italienisch. (III.—VI. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. und VI. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Französisch. (III.—VI. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. und VI. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

5. Italienisch. (I.—IV. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

6. Französisch. (I.—IV. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichterer poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

7. Englisch.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Englische ist Unterrichtssprache.

8. Italienisch (für Italienischgeborene).

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

9. Geschichte.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

10. Geographie.

Vide Gymnasium III. und IV. Klasse.

11. Naturgeschichte.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

12. Physik.

Vide Gymnasium VI. und VII. Klasse.

13. Chemie.

Vide Gymnasium VI. und VII. Klasse.

14. Mathematik.

III. Klasse. — 6 Stunden. — *a.* Algebra 4 Stunden. Die vier ersten Operationen mit Monomen und Polynomen, mit ganzen Zahlen und Brüchen. Gleichungen des ersten Grades. Potenzen mit ganzen Exponenten. — *b.* Planimetrie 2 Stunden. Erweiterungen und Ergänzungen des in der I. und II. Klasse behandelten Stoffes mit strenger Beweisführung.

IV. Klasse. — 9 Stunden. — *a.* Algebra 4 Stunden. Repetition der Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen. Die Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Die Gleichungen II. Grades mit einer und zwei Unbekannten. Die Kettenbrüche. Die unbestimmten Gleichungen I. Grades. — *b.* Stereometrie 2 Stunden. Gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen im Raume. Die körperliche Ecke. Die Polyeder, insbesondere die Pyramide, das Prisma und die regelmässigen Körper. Der Kegel, der Zylinder und die Ecke. — *c.* Trigonometrie 3 Stunden. Goniometrie. Die Grundformeln zur Auflösung des ebenen und sphärischen Dreiecks. Vielfache Anwendungen, namentlich aus der praktischen Geometrie und der mathematischen Geographie.

V. Klasse. — 6 Stunden wöchentlich. — *a.* Algebra 3 Stunden. Die Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz für ganze, positive Exponenten. Die imaginären und komplexen Zahlen. Die n^{te} Wurzel aus einer Zahl. Die Gleichungen III. Grades. Die unendlichen Reihen; — *b.* Darstellende Geometrie 3 Stunden. Die gegenseitige Lage von Punkten, geraden Linien und Ebenen im Raume. Das Dreikant. Darstellung der Pyramiden und Prismen, sowie der regelmässigen Körper; Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien, sowie untereinander.

VI. Klasse. — 8 Stunden wöchentlich. — *a.* Algebra 2 Stunden wöchentlich. Die Gleichungen IV. Grades. Das Wesentlichste von den Gleichungen höheren Grades. Allgemeine Repetition; — *b.* Analytische Geometrie 4 Stunden. Der Punkt in der Geraden. Das Teilverhältnis. Die harmonische Punktreihe. Bestimmung der Lage eines Punktes in der Ebene durch Parallel- und Polarkoordinaten. Die gerade Linie in der Ebene. Die Transversalen des Dreiecks und das vollständige Viereck. Analytische Behandlung der Kegelschnitte. Der Punkt, die Ebene und die gerade Linie im Raume; — *c.* Darstellende Geometrie 2 Stunden. Darstellung der Pyramiden und Prismen, sowie der regelmässigen Körper. Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien, sowie unter einander. Darstellung der Kegel- und Zylinderfläche; Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien; Tangentialebenen und Durchdringungen.

15. Technisches Zeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Projektionszeichnens mit Anwendungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Zeichnungen nach Projektionen und Schnitten, besonders Maschinenzeichnen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Verschiedene Zeichnungsmethoden; parallelperspektivisches, axonometrisches Zeichnen. Zeichnen von Situationsplänen.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

16. Freihandzeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Perspektivisches Zeichnen. Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen mittelst verschiedener Techniken.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Reichere polychrome Fachornamente. Übungen im Zeichnen nach dem plastischen Ornament.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der IV. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Selbständige Farbengebung. Übungen im raschen Skizziren.

17. Gesang.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

18. Turnen.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

IV. Handelsschule.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

2. Deutsch.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

3. Italienisch. (III.—V. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Französisch. (III.—V. Kurs.).

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

5. Italienisch. (I.—III. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Italienische ist Unterrichtssprache.

6. Französisch. (I.—III. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Französische ist Unterrichtssprache.

7. Englisch.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

8. Italienisch (für Italienischgeborene).

Vide Gymnasium III.—IV. Klasse.

9. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Das Wichtigste aus der griechischen und römischen Geschichte und aus dem Mittelalter bis zu Kaiser Maximilian.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte der Neuzeit von Kaiser Maximilian bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Handelsgeschichte.

10. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie der europäischen Staaten samt den zugehörigen Kolonien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie der aussereuropäischen Länder. Die Welteisenbahnlinien, die bedeutenden Kabel, die wichtigsten Postdampferlinien, der Weltpostverein.

11. Physik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus, Elektrizitätslehre.

12. Chemie.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Warenkunde, mikroskopische Untersuchungen von Lebensmitteln, Fabrikaten etc.

13. Mathematik.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen und mehrgliedrigen Ausdrücken. Leichte Beispiele über Brüche und Kürzen der Quotienten. Die Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten. Wiederholung der Proportionen und des Ausziehens der Quadratwurzel. Repetition der in der II. Klasse behandelten Geometrie, verbunden mit Ergänzungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Das Wesentlichste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen in deren leichter Behandlung. Zinseszins- und Rentenrechnung. Einfache Körperberechnungen.

14. Kaufmännisches Rechnen.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Preis-, Prozent- und Zinsrechnung (in praktischen und theoretischen Aufgaben).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Münzreduktion (für alle Länder und mit Verbindung des Vorhergegangenen); Diskontrechnung; englische Diskontrechnung; Durchschnitts- und Terminrechnung; Verteilungs- und Gesellschaftsrechnung.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Comptanten-, Wechsel- und Effektenrechnung; Warenrechnung; Zinseszins- und Rentenrechnung.

15. Buchhaltung.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Buchhaltung; die doppelte Buchhaltung (italienisch); die Zahlenlehre, besonders die Wechselzahlung; die kleineren Geschäftsaufsätze (Quittung bis zum Vertrag).

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die doppelte Buchhaltung (italienisch und amerikanisch); Briefe im Warengeschäft.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Bank-Konto-Korrent (nach allen Methoden); Theorie der Buchhaltung; Briefe im Bankgeschäft.

16. Handelslehre.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kaufmännische Terminologie (mit eingeflochtenen Sacherklärungen); Geld-, Münz-, Mass- und Gewichtskunde; kleine Waren- und Preislehre; Beförderungsmittel des Handels.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Börsen und Banken; Währung; Papiergegeld; Banknoten, Wechsel, Chek und Girozettel; Staats- und Kreditpapiere; Aktie, Kurs; die Handelsgesellschaften und Genossenschaften; die Einkaufs- und Zahlungslehre.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Die Arbitrage und Spekulation aus der Volkswirtschaftslehre; Erzeugung, Verteilung und Verzehrung der Güter; die wichtigsten Bestimmungen aus dem Handels- und Wechselrecht.

17. Schreiben.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Übung der bisher gelernten Schriftarten (deutsch, englisch und rund) in Nachahmungen von Formularen kaufmännischen Inhalts.

18. Gesang.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

19. Turnen.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

V. Lehrerseminar.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

2. Deutsch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memoriren von Gedichten und Prosa-Stücken. Ungefähr 12 Aufsätze und Vorträge im Anschluss an die Lektüre. Befestigung und Ausbau der Grammatik.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Wie für die III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Zahl der Aufsätze und Vorträge ungefähr 12.

V. Klasse. — 5 Stunden. — Wie für die vorhergehenden Klassen. Dazu: Anleitung und Abfassung beruflicher Korrespondenzen. Zahl der Aufsätze und Vorträge ungefähr 10.

3. Deutsch (für die italienische Abteilung).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Deutsche ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Wie für die IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Pädagogik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Produktion und Reproduktion der Vorstellungen, Gedächtnis, Phantasie und Begriffsbildung.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Urteilen, Schliessen, Apperzeption, Aufmerksamkeit, Interesse, Streben. Grundzüge der Ethik und der Teleologie. Das

Wichtigste aus der Geschichte der Pädagogik. Besprechung von Präparationen und Probelektionen. Schulhygiene.

5. Methodik.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule. Präparationen und Kritik. Kritik der Lehrübungen.

6. Praktische Übungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Unterricht in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritik.

7. Italienisch.

Vide technische Schule III.—V. Klasse (III.—V. Kurs).

8. Französisch.

Vide technische Schule III.—V. Klasse (III.—V. Kurs).

9. Italienisch (für Italienischgeborne).

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

10. Italienisch (für die italienische Abteilung).

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 12 Aufsätze im Anschluss an die Lektüre.

V. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre, Literaturgeschichtliches und Memorirübungen wie für die IV. Klasse. Ungefähr 10 Aufsätze und Vorträge im Anschluss an die Lektüre. Disponirübungen.

11. Romanisch. — a. Oberländer Idiom.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller. Aufsätze.

IV. und V. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Wie in der III. Klasse. Dazu Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. Engadiner Idiom.

Wie oben für das Oberländer Idiom.

12. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Das Wichtigste aus der griechischen und römischen Geschichte und aus dem Mittelalter bis zu Kaiser Maximilian.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte der Neuzeit von Kaiser Maximilian bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Bündner- und Schweizergeschichte.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Schweizergeschichte.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

13. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Physische und politische Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Grundzüge der mathematischen Geographie.

14. Naturgeschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Die Grundzüge der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Mineralien und Gesteine in Graubünden und in der Schweiz.

Eingehende Behandlung einer ausgewählten Zahl von wichtigen Pflanzen und Tierarten.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Repetitionen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Volksschule und der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

15. Physik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus, Elektrizität.

16. Chemie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Grundzüge der unorganischen Chemie und deren Anwendung in der Praxis.

17. Rechnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Buchführung. Übungen im schnellen Operiren, namentlich Kopfrechnen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Methodik des Rechnens in der Volksschule.

18. Mathematik.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Die vier ersten Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen- und Buchstabenausdrücken. Das Zerlegen in Faktoren und das Kürzen der Quotienten. Algebraische Brüche. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten. Wiederholung der Proportionen und das Ausziehen der Quadratwurzel. Leichtere Beispiele über das Rechnen mit Potenzen und mit Wurzeln. Abschluss der Planimetrie.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Die Logarithmen, die Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Einfache Gleichungen II. Grades. Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der korrekten Darstellung der Körper.

19. Freihandzeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Perspektivisches Zeichnen. Wiedergabe der Beleuchtungsercheinungen mittelst verschiedener Techniken.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Ausführung von Aufgaben für die Volksschule in grossem Maßstab. Übungen im Wandtafelzeichnen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Methodik des Freihandzeichnens für die Volksschule. Stufengang. Übungen im Wandtafelzeichnen. Farbenlehre.

20. Geometrisches Zeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Übungen im Feldmessen. Elemente des Projektionszeichnens mit praktischen Anwendungen.

21. Schreiben.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Fortgesetzte Übungen in den bisher gelernten Schriftarten (deutsch, englisch und rund). Methodik des Schreibens.

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Wie in der III. Klasse.

22. Instrumentalmusik.

a. Violine.

III.—V. Klasse. — Je 2 Stunden. — Von den Anfangsgründen des Violinspiels bis zur Einübung von Duetten, Chorälen, Schulliedern, Chören etc.

b. Klavier:

III.—V. Klasse. — Je 2 Stunden. — Von den Anfangsgründen des Klavierspiels bis zur Einübung von Duetten, Chorälen, Schulliedern, Chören etc.

c. Orgel.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Einübung von Stücken ohne und mit Pedal.

23. Gesanglehre.

III.—V. Klasse. — Je 1 Stunde. — Harmonielehre und Methodik des Gesanges.

24. Gesang.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

25. Turnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen. Ringen, Turnspiele.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der III. Klasse in schwierigerer Form.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der IV. Klasse; ausserdem Methodik des Turnens in der Volksschule.

VI. Allgemeines.**Kadetten-Übungen.**

Im Winter: Theorie für die obersten Klassen über Militärorganisation, Waffenlehre, Schiesstheorie, Reglemente, einiges aus der Taktik.

Im Frühling und Sommer: Einübung der Soldaten-, Zug- und Kompanie-Schule, Wachdienst; Theorie über Militärorganisation und Waffenlehre. Schiessübungen für die Schüler der oberen Klassen.

69. 12. Disziplinarordnung für die Bündnerische Kantonsschule. (1897.)*I. Allgemeine Bestimmungen.***§ 1. — Aufnahmszeit.**

Der Schulkurs beginnt jährlich in der ersten Hälfte September. Der Tag der Aufnahmsprüfungen für die neu eintretenden Schüler wird in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Die Zuweisung der neu eingetretenen Schüler an eine Klasse geschieht nach Massgabe des Reglements für die Aufnahmsprüfungen.

Nur ausnahmsweise können bis Anfang Oktober solche Schüler aufgenommen werden, die durch dringliche und von der Erziehungskommission anerkannte Ursachen am rechtzeitigen Eintreffen verhindert worden sind.

§ 2. — Verantwortliche Autorität.

Die Kantonsschule nimmt keinen Schüler auf, ohne dass von Eltern oder Vormündern oder deren Vertretern die Verantwortlichkeit übernommen wird.

§ 3. — Entrichtung des Schulgeldes.

Das Schulgeld wird beim Eintritt für das ganze Schuljahr vorausbezahlt. Unbemittelten Schülern, die ein amtliches Armutszeugnis vorweisen, kann es von der Erziehungskommission auf Empfehlung der Lehrerkonferenz erlassen werden.

Von jedem Schüler wird Fr. 1 zu Gunsten der Bibliothek eingezogen.

§ 4. — Rückzahlung des Schulgeldes.

Schülern, die durch Krankheit, Tod der Eltern oder ähnliche Gründe genötigt werden, im Laufe des Kurses auszutreten, wird das ganze Schulgeld zurückbezahlt, wenn der Austritt noch im Laufe des Monats September, das halbe, wenn der Austritt noch vor Neujahr erfolgt.

§ 5. — Wohn- und Kosthaus.

Jeder Schüler soll in demselben Hause Wohnung und Kost haben. Ausnahmen hievon kann nur die Rektoratskommission bewilligen.

Bei Gast- und Schenkwickten dürfen Schüler nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen mit Bewilligung der Rektoratskommission Wohnung und Kost nehmen.

Zu Anfang jedes Kurses hat jeder Schüler dem Rektor sein Wohn- und Kosthaus anzugeben. Sollte die Rektoratskommission sich sogleich oder erst später überzeugen, dass das gewählte Wohn- und Kosthaus Schülern nicht zuträglich ist, so kann sie die Genehmigung versagen oder die bereits erteilte Bewilligung zurückziehen, wobei sie sich vor keiner andern Behörde als der Erziehungskommission zu rechtfertigen hat.

Jeder Schüler soll ohne Ausnahme allein in einem besondern Bette schlafen.

§ 6. — Wechsel der Wohnung.

Ohne dringende Gründe darf im Laufe des Schulkurses die Wohnung nicht gewechselt werden; dem Rektor ist deshalb stets vor dem Wechsel Anzeige zu machen.

§ 7. — Pflichten des Logisgebers.

Die Logisgeber sind verpflichtet, dem Rektor von Überschreitungen der Disziplinarordnung, wie z. B. Kartenspielen, unentschuldigtem Wegbleiben vom Unterricht, nächtlichem Herumschwärmen etc., Anzeige zu machen.

§ 8. — Kleidung.

Von allen Kantonsschülern wird täglich in und ausser der Schule die für sie ausschliesslich eingeführte Uniform getragen.

Die Lehrer der Kantonsschule sind verpflichtet, über genaue Erfüllung dieser Vorschriften zu wachen.

§ 9. — Lehrstunden.

Die Lehrstunden beginnen und endigen mit dem Zeichen der Glocke. Die freie Zeit zwischen zwei Stunden beträgt 10 Minuten.

§ 10. — Versäumnisse.

Erlaubnis, vom Kirchenbesuch, Schulversammlungen oder einzelnen Unterrichtsstunden wegzubleiben, gibt der Rektor, wenn genügende Gründe dafür angegeben werden.

Lehrkurse dürfen ausser in Notfällen, wie Erkrankung oder Heimreise zu gefährlich erkrankten Angehörigen, nicht unterbrochen werden. Hiefür ist immer die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Wird ein Schüler durch längere Unpässlichkeit oder Krankheit vom Schulbesuch abgehalten, so soll er am zweiten Tage dem Rektor, sowie allfällig dem Spezialaufseher davon Anzeige machen; nach überstandener Krankheit soll er sich von dem ihn behandelnden Arzte eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen.

Der Rektor und der Seminardirektor können einem Schüler erlauben, über Feiertage zu verreisen, jedoch nur in die nächste Umgebung, so dass jeder zur bestimmten Zeit in der Schule sein kann und weder Lehrstunden noch aufgegebene Arbeiten darob versäumt werden.

Ungerechtfertigtes Ausbleiben nach Feiertagen oder über den jeweilen letzten Tag der Ferien hat strenge Ahndung zur Folge. Ist einer mehrere Tage weggeblieben, ohne sich darüber genügend zu rechtfertigen, so kann seine Annahme für den laufenden Kurs verweigert werden; die Prüfung der für das verspätete Eintreffen angeführten Gründe steht der Rektoratskommission zu.

Für jedes gerechtfertigte, kürzere oder längere Ausbleiben von der Schule muss ohne Aufschub jedem betreffenden Lehrer zur Tilgung ein vom Rektor ausgestellter oder bestätigter Entschuldigungszettel vorgezeigt werden.

§ 11. — Dispensationen.

Jeder Schüler ist zum regelmässigen Besuch der Fächer seiner Klasse verpflichtet.

Von den Kadettenübungen, vom Turnen und Zeichnen kann nur auf Grund eines vom Anstalsarzt ausgestellten oder bestätigten Zeugnisses Dispens erteilt werden.

Über Dispensationsgesuche aus anderen als sanitärischen Gründen entscheidet die Lehrerkonferenz, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Eltern oder ihrer Vertreter vorliegt.

§ 12. — Spezielle Aufsicht.

Zu Anfang des Kurses wird jeder Schüler unter die Aufsicht eines von der Lehrerkonferenz bestimmten Lehrers gestellt, der sein nächster Führer und Berater ist, und an den er sich zunächst zu wenden hat.

Dieser überwacht namentlich auch sein Benehmen ausser der Schule, die Verwendung seiner freien Zeit, sein Verhältnis zu seinen Logisgebern, ermahnt ihn, wo es nötig erscheint, macht bei vorkommenden Verstössen gegen die Disziplinarordnung dem Rektor Anzeige und berichtet monatlich der Lehrerkonferenz.

§ 13. — Zensuren.

Die Lehrerkonferenz überwacht und bespricht den Fleiss und das sittliche Verhalten der Schüler in und ausser der Schule und verzeigt andauernd unfleissige Schüler der Rektoratskommission zur Bestrafung. Das Ergebnis dieser Beratung wird der Rektor den Schülern, die zu Klagen Anlass geben, und nötigenfalls ihren Eltern oder Vormündern mitteilen.

Die Konferenz kann bei andauerndem Unfleiss oder anstössigem Verhalten den Ausschluss aus der Schule beantragen.

§ 14. — Schriftliche Zeugnisse.

Am Ende des ersten Halbjahres (in der ersten Hälfte Februar) und am Ende des ganzen Schuljahres (im Juli) wird der Rektor in öffentlicher Schulversammlung jedem Schüler ein schriftliches Zeugnis mitteilen, das die Urteile der Lehrer über seine Leistungen und sein Betragen enthält.

Das im Februar erhaltene Zeugnis teilt jeder Schüler sogleich seinen Eltern oder ihren Vertretern mit und liefert es, mit deren Unterschrift versehen, sobald wie möglich zur Eintragung des zweiten Zeugnisses dem Rektor wieder ab.

§ 15. — Prüfungen.

In der letzten Woche des Schulpflichtes finden öffentlich in Gegenwart von Mitgliedern der Erziehungskommission die mündlichen Schlussprüfungen statt.

Jeder Schüler soll die Arbeitshefte des ganzen Schuljahres aufbewahren, um sie bei diesen Prüfungen vorzulegen.

§ 16. — Promotionen.

Auf Grund der Leistungen während des ganzen Kurses und des Grades von Kenntnissen, die der Schüler erreicht hat, wird am Schlusse des Schuljahres die Lehrerkonferenz endgültig darüber entscheiden, wer in eine höhere Klasse versetzt werden könne oder nicht.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promovirt werden, haben die Anstalt zu verlassen.

§ 17. — Beaufsichtigung der Schullokale.

Sämtliche nicht erst kürzlich eingetretene Kantonsschüler wählen zu Anfang des Schuljahres in Gegenwart des Rektors aus einer Anzahl ihnen von der Lehrerkonferenz vorgeschlagener Schüler die Aufseher über die Gänge und Zimmer des Schulhauses, sowie dessen Umgebung und Anlagen. Den Aufsehern liegt ob, durch das eigene gute Beispiel, sowie durch sorgfältiges Achthaben dahin zu wirken, dass die ihrer Aufsicht anvertrauten Lokale möglichst rein

und mit allem, was dazu gehört, unbeschädigt erhalten bleiben. Allfällige Verletzungen haben sie unverzüglich dem Rektor anzuseigen, der die Täter zu angemessener Entschädigung anhält. Der erste und der zweite Aufseher führen außerdem ein Namensverzeichnis der Schüler zum Appell bei Versammlungen.

§ 18. — Verhalten bei Feuersnot.

Die älteren Schüler werden als ein besonderes Löschkorps organisirt und erhalten ihre eigene Feuerspritze.

Die nicht eingeteilten Schüler können bei Brandfällen als Wasserträger oder Pumper verwendet werden; sie haben sich dann strengstens den Befehlen der Kommandirenden zu unterziehen.

§ 19. — Entlassung.

Gegen Ende des Schulkurses vor den Promotionskonferenzen sollen die Schüler, die mit Schluss des Schuljahres auszutreten gedenken, dies dem Rektor anzeigen.

Während des Kurses findet die Entlassung nur auf schriftliches Begehren der Angehörigen statt und zwar nur in der Zeit vom Beginn eines Schuljahres bis zum Schlusse des Maimarktes. Von da an bis zum Schlusse des Kurses muss von den Eltern oder ihren Stellvertretern die Entlassung bei der Erziehungskommission nachgesucht und kann nur in den dringendsten Fällen gestattet werden.

In jedem Falle darf ein Schüler, sei es im Laufe oder am Ende eines Schuljahres, nur nach Erledigung etwa obschwebender Disziplinaruntersuchungen und nach Ausweis über die Erfüllung seiner Pflichten gegen die Schule austreten.

Die Schulbehörde behält sich vor, Schüler, die ohne die gesetzliche Entlassung davongehen, auf privatem oder öffentlichem Wege zurückzufordern.

II. Vorschriften in Bezug auf Anstand, sittliche und religiöse Pflichten.

§ 20. Alle Schüler sind verpflichtet, sich in jeder Hinsicht der Ordnung und Reinlichkeit zu befleissen. Andauernde Nachlässigkeit hierin wird mit einer angemessenen Strafe belegt.

§ 21. Allen Schülern wird ein anständiges und sittliches Betragen in und außer der Schule zur Pflicht gemacht, insbesondere aber den ältern und vorgerücktern, die den jüngern mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

Es wird den Schülern nachdrücklich empfohlen, jedermann, wes Standes er sei, die gebührende Achtung zu bezeugen und namentlich Vorgesetzte und Lehrer höflichst zu grüssen.

§ 22. Der Schüler ist zu treuem Fleisse für alle Unterrichtsfächer verpflichtet und den Schulbehörden und Lehrern Gehorsam und Aufrichtigkeit schuldig.

§ 23. Sämtliche Schüler werden sich den von ihrer Kirche geforderten Andachtsübungen willig unterziehen, alles, was zur Erweckung des religiösen und sittlichen Lebens dient, mit Ernst aufnehmen und als Lebensregel befolgen.

Die Schüler evangelischer Konfession versammeln sich an Sonn- und Feiertagen vor der Frühpredigt mit Gesangbuch im Hofe des Seminargebäudes und begeben sich in geordnetem Zuge zur Kirche.

Die katholischen Zöglinge wohnen an Sonn- und Feiertagen dem Hochamt und der Predigt bei und versammeln sich zu diesem Zwecke bei der Kantonsschule zu geordnetem Zuge zur Kirche. Von Zeit zu Zeit werden sie beichten und kommunizieren. Der Besuch des werktäglichen Frühgottesdienstes, namentlich in der warmen Jahreszeit, wird empfohlen.

III. Verbote.

§ 24. Alle in den bürgerlichen und polizeilichen Gesetzen des Kantons und insbesondere der Stadt Chur enthaltenen Verbote, die auf Jünglinge dieses Alters und dieser Stellung anwendbar sind, behalten ihre Geltung auch für die

Kantonsschüler. Laut Einverständnis mit den Stadtbehörden sind die Polizeibeamten angewiesen, Verstösse der Schüler gegen die allgemeinen bürgerlichen, sowie nicht minder gegen die Schulgesetze dem Rektor zur Ahndung anzuzeigen.

§ 25. — U n g e z o g e n h e i t e n .

Jeder Unfug im Schulhof, in Schulzimmern, auf den Gängen, in der eigenen Wohnung, sowie an öffentlichen Orten, jede Verletzung des Anstandes, wie insbesondere auch leichtfertiges Benehmen in religiösen Versammlungen, wird strenge geahndet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung des Schulgebäudes, der Turnlokale und der darin befindlichen Gegenstände, sowie der Anlagen bei der Schule hat der Beschädiger auf Anordnung des Rektorates überdies die Kosten der Wiederherstellung zu tragen. Sollte er nicht entdeckt werden, so können unter Umständen die betreffenden Klassen oder auch sämtliche Schüler für die Kosten haftbar gemacht werden.

§ 26. — H ä n d e l . U n e r l a u b t e S e l b s t h ü l f e .

Der Schüler meide alle Händel und vorsätzliche Kränkung anderer, sie geschehe offen oder geheim. Er unterlasse jede unerlaubte Selbsthilfe, wie Schimpfen, Schlagen und dergleichen. Wird er beleidigt oder misshandelt, so wende er sich an den Rektor, der den Vorgang genau untersuchen und jedem zu seinem Rechte verhelfen wird.

§ 27. — S c h u l d e n m a c h e n .

Alles Borgen und Schuldenmachen ohne Ermächtigung der Seinigen, bei wem es auch sei, ist dem Schüler gänzlich untersagt. Für Bücher, die er anschafft, soll er, wenn ihm die Barzahlung nicht möglich ist, wenigstens keine Rechnung von erheblichem Betrage auflaufen lassen.

Die Buchhändler, Kaufleute, Handwerker und Wirte der Stadt werden alljährlich mit diesem Verbote bekannt gemacht und vor den übeln Folgen, die dessen Übertretung für sie haben muss, gewarnt.

§ 28. — U n e r l a u b t e r U m g a n g .

Verboten ist der vertrauliche Umgang mit Personen, die der Sittlichkeit der Schüler gefährlich oder ihren Verhältnissen nicht angemessen sind. Der Rektor oder die Rektoratskommission sind befugt, solche Personen, deren Umgang als verderblich erachtet wird, ohne Angabe der Gründe den Schülern zu bezeichnen und jeden Verkehr mit ihnen auf das strengste zu untersagen.

§ 29. — A u s g e h e n z u r U n z e i t .

Um 9 Uhr abends soll jeder Schüler zu Hause sein. Ausnahmen dürfen jedesmal nur mit Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors stattfinden.

§ 30. — T e i l n a h m e a n ö f f e n t l i c h e n V e r g n ü g u n g e n .

Alle Vergnügungen, die einen nachteiligen Einfluss auf Körper, Geist und Sitten haben und der Bestimmung der Kantonsschule zuwiderlaufen, sind untersagt und werden als Unordentlichkeit geahndet. Der Besuch von Theater-, Gesang und Musikproduktionen in öffentlichen Wirtslokalen und von andern ähnlichen Unterhaltungen ist nur mit Erlaubnis des Rektors oder des Seminardirektors gestattet.

§ 31. — G e m e i n s a m e V e r g n ü g u n g e n .

Es bleibt der Lehrerschaft vorbehalten, den Schülern gemeinsame Vergnügungen, wie Ausflüge, theatralische oder musikalische Aufführungen und dergleichen zu verschaffen.

§ 32. — T a n z g e s e l l s c h a f t e n .

Streng verboten ist dem Schüler der Besuch jeder Tanzgesellschaft sowohl in als ausser der Stadt, sei es als Zuschauer oder als Teilnehmer. Ausnahmen werden nur in ganz besonderen Fällen gestattet.

§ 33. — Wirtshausbesuch.

Der Besuch von Wirts-, Bier- und Kaffeehäusern ist den Schülern nur auf eine schriftliche Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors hin gestattet. Der Besuch von Konditoreien ist ohne Ausnahme untersagt.

NB. Die im Seminar oder in der Stadt wohnenden Seminarzöglinge haben allfällige Gesuche im Sinne von § 10 Absatz 4 (Urlaub über Feiertage), von § 29 (Ausgehen zu ungewohnter Zeit), von § 30 (Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen), von § 32 (Teilnahme an Tanzgesellschaften) und von § 33 (Wirtshausbesuch) beim Seminardirektor anzubringen. Alle anderen Schüler haben sich mit derartigen Gesuchen an den Rektor zu wenden.

§ 34. — Vergnügungen.

Verboten sind alle Spiele um Geld, insbesondere das Kartenspielen, ferner das Maskengehen, das Schlitteln auf Strassen und an Orten, wo es polizeilich untersagt ist, das Schneeballenwerfen auf Strassen und Plätzen, wo immer dadurch Schaden angerichtet oder Vorübergehende beunruhigt werden können.

Das Rauchen ausserhalb der Wohnung ist den Schülern ohne Ausnahme verboten. Älteren Schülern, die die erweiterte Freiheit geniessen, ist das Rauchen in den ihnen gestatteten Wirtschaften und ausserhalb der Stadt erlaubt.

Das Ausreiten, Ausfahren, Jagen und Schiessen ist ebenfalls untersagt.

§ 35. — Zusammenkünfte von Schülern.

Zusammenkünfte von Schülern in Privatwohnungen zu andern als wissenschaftlichen oder unschuldigen Erholungszwecken sind verboten. Sollte ein Logisgeber dergleichen dulden, so wird allen Schülern das Einmieten bei ihm untersagt.

§ 36. — Vereine.

Wollen mehrere Schüler unter sich einen Verein bilden, so haben sie hiezu die Bewilligung der Erziehungskommission einzuholen, dieser den Zweck des Vereins anzugeben und die Statuten mitzuteilen, sowie nach erlangter Bewilligung alle ins Gebiet der Schuldisziplin einschlagenden Weisungen immer gebührend zu beobachten.

§ 37. — Kollektiren. Lotterien.

Gemeinsames Kollektiren oder Steuersammeln ist den Schülern ohne Bewilligung der Erziehungskommission untersagt; ebenso ist die Veranstaltung von Lotterien verboten.

§ 38. — Betragen in den Ferien.

Es ist Pflicht der Kantonsschüler, sich auch in den Ferien eines ordentlichen und gesitteten Betragens zu befleissen. Schüler, die diese Pflicht ausser acht lassen, werden, sobald es zur Kunde der Schulbehörden gelangt, nach Massgabe des Vergehens zur Verantwortung gezogen oder auch nicht mehr angenommen.

IV. Erweiterte Freiheit.

§ 39. — Erteilung der erweiterten Freiheit.

Schüler reiferen Alters aus den oberen Klassen, die darum einkommen und von der Lehrerkonferenz dessen würdig erachtet werden, können in den Genuss einer erweiterten Freiheit gesetzt werden.

Die Schüler erhalten eine vom Rektor unterzeichnete, auf den Namen lautende Karte, die sie als Legitimation stets mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen haben.

§ 40. — Umfang der erweiterten Freiheit.

Die erweiterte Freiheit umfasst folgendes:

Die betreffenden Schüler dürfen bestimmte Wirtshäuser, die jeweilen bei Beginn des Schuljahres von der Rektoratskommission bezeichnet werden, besuchen,

jedoch nicht während der Vormittagsstunden und abends nicht über die in § 30 bezeichneten Stunden hinaus.

Das Rauchen ist ihnen in diesen Lokalen gestattet.

Die Schüler sollen sich in den allgemeinen Wirtslokalen aufhalten und nicht in besondern Zimmern.

§ 41. — Missbrauch dieser Freiheit.

Als Missbrauch dieser Freiheit wird namentlich angesehen: *a.* ein allzuhäufiger Besuch der Wirtshäuser; — *b.* unanständiges Betragen in den Wirtshäusern; — *c.* jede dabei vorkommende Übertretung der gegen das Spielen gerichteten Verbote; — *d.* wenn die betreffenden Schüler es begünstigen, dass sich Mitschüler, die nicht im Genusse der erweiterten Freiheit sind, derselben Freiheit bedienen.

§ 42. — Folgen des Missbrauchs.

Der Missbrauch der oben bezeichneten Freiheit, wie namentlich auch der Besuch nicht ausdrücklich gestatteter Wirtshäuser in der Stadt und deren nächster Umgebung, kann den Entzug dieser Begünstigung auf kürzere oder längere Zeit nach sich ziehen. Diese Begünstigung kann einem Schüler auch entzogen werden, wenn er durch dauernden Unfleiss oder unbefriedigendes Betragen zu Klagen Anlass gibt.

V. Strafen.

§ 42. — Strafarten.

Wer vorstehende Verordnungen oder auch den allgemeinen als bekannt vorauszusetzenden Vorschriften über Sittlichkeit und gute Ordnung zuwiderhandelt, hat eine verhältnismässige Strafe zu gewärtigen. Die Strafen sind, abgesehen von den durch den Lehrer, den Rektor oder den Seminardirektor etwa zu erteilenden Rügen: *a.* Nachholen versäumter oder nachlässig gefertigter Aufgaben, je nach Gutfinden des Lehrers noch vermehrt; — *b.* Entfernung aus der Lehrstunde; — *c.* Arrest über Tisch oder nach Beendigung der Schulstunden überhaupt; — *d.* längerer und unter Umständen schärferer Arrest; — *e.* Rüge im Zeugnis; — *f.* Entzug der erweiterten Freiheit; — *g.* Androhung der Ausschliessung aus der Anstalt; — *h.* Ausschliessung.

§ 44. — Zuständigkeit der Bestrafung.

Die Strafen *a*, *b* und *c* werden vom Lehrer, die Strafen *d*, *f* und *g* von der Rektoratskommission von sich aus oder auf Anzeige der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer, die Strafe *e* wird von der Lehrerkonferenz, und die Strafe *h* auf Antrag der Rektoratskommission oder der Lehrerkonferenz von der Erziehungskommission verhängt. Von den Strafen *g* und *h* ist den Eltern oder ihren Stellvertretern unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 45. Die Rektoratskommission führt ein besonderes Protokoll und ein Strafregister und hat davon von Zeit zu Zeit sowohl der Lehrerkonferenz als der Erziehungskommission Mitteilung zu machen.

§ 46. — Schärfung der Strafen.

Wiederholung des Fehlers, Widersetzlichkeit und beharrliches Leugnen hat eine härtere Bestrafung des Fehlbaren zur Folge.

§ 47. — Bestrafung älterer Schüler.

Die älteren und in höheren Klassen befindlichen Schüler, die auf die jüngeren durch gutes Beispiel und Ermahnungen einwirken sollen, werden, wenn sie sich an Unordnungen und Ungesetzlichkeiten beteiligen, strenger bestraft als die übrigen und unterliegen einer Bestrafung selbst dann, wenn sie sich zwar nicht beteiligt haben, aber den Unordnungen nicht entgegengetreten sind.

§ 48. — Ausschliessung.

Die Ausschliessung eines Schülers aus der Anstalt findet statt:

1. Wenn sich ein Schüler durch fortgesetzten Unfleiss, Unordentlichkeit und Widersetzlichkeit gegen Lehrer, aller Warnungen und Strafen ungeachtet, als unverbesserlich zeigt.
2. Wenn er durch irgend ein grobes Vergehen gegen Sittlichkeit und Schulzucht die Ehre der Anstalt gefährdet.
3. Wenn er, falls er sich auch vor auffälligen Vergehen frei zu erhalten gewusst hätte, nach übereinstimmendem Urteile der Lehrerversammlung für einen Verführer unverdorbener Jünglinge zu halten ist.

§ 49. — Folgen der Ausschliessung.

Der Ausgeschlossene darf in dem laufenden Schuljahre unter keinen Umständen wieder aufgenommen werden; über eine spätere Wiederaufnahme im Falle wirklich eingetretener Sinnesänderung entscheidet die Erziehungskommission.

§ 50. — Bekanntmachung dieser Verordnung.

Zu Anfang des Schuljahres wird diese Verordnung den Schülern zur Kenntnis gebracht und jedem Neueingetretenen, sowie jedem Logisgeber ein Exemplar davon übergeben. Ebenso werden alljährlich zu derselben Zeit die Wirte, Kaufleute und Handwerker der Stadt Chur durch die Stadtbehörden mit den in den §§ 27—35 enthaltenen Verboten bekannt gemacht.

70. 13. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die Lehrer der Realschulen und der oberen Klassen der Primarschulen. (Vom 27. Dezember 1897.)

Obwohl die Kenntnisse, die von den Schülern für den Eintritt in die Kantonschule verlangt werden, teils aus dem Prüfungs- und Aufnahmsreglement, das jährlich im Monat Juli im Amtsblatt veröffentlicht wird, teils aus dem Unterrichtsplan und aus dem Programm der Kantonsschule ersichtlich sind, kommt es immer wieder vor, dass ein bedeutender Teil der Angemeldeten nicht in die gewünschte Klasse aufgenommen werden kann. Es hat das zum grossen Teil seinen Grund darin, dass sich die Lehrer, die die Schüler vorzubereiten haben, entweder gar nicht oder viel zu spät nach den Anforderungen, die an die Schüler gestellt werden, erkundigen. Wir richten daher an alle Lehrer, die etwa in die Lage kommen, durch den Schulunterricht oder durch Privatunterricht Schüler für die Aufnahmsprüfung der Kantonsschule vorzubereiten, die dringende Mahnung, rechtzeitig und gehörig von den bestehenden Vorschriften Kenntnis zu nehmen und sich danach zu richten.

Um den Lehrern in ihrer Arbeit behülflich zu sein, teilen wir ihnen im folgenden, teils nach den Bestimmungen des Unterrichtsplanes, teils nach den Angaben der Lehrer, den Unterrichtsstoff der ersten und zweiten Klasse in möglichst genauer und eingehender Weise mit, und zwar für alle Fächer, in denen bei der Aufnahme geprüft wird.

Unterrichtsplan der ersten und zweiten Klasse der Kantonsschule.

1. Deutsch. — a. Deutsche Abteilung.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Ungefähr 20 Aufsätze (leichtere Erzählungen und Beschreibungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes, Unterscheidung des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. Behandlung der Interpunktionslehre. Diktate. Lehrmittel: Lesebuch für die Sekundarschulen von Baselstadt, III. Teil. Lyon, kleine Schulgrammatik.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Zirka 16 Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Briefe) im Anschluss an die Lektüre. Repetition des grammatischen Stoffes der I. Klasse; Behandlung des Satzgefüges, der Arten von Nebensätzen und der Interpunktionslehre. Diktate. Lehrmittel: Bächtold, untere Stufe. Lyon, kleine Schulgrammatik.

b. Romanische Abteilung.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik. Lehrmittel: Viehoff, deutsches Lesebuch, I. Teil; Wanzenried, Sprachlehre.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik. Lehrmittel: Viehoff, deutsches Lesebuch, II. Teil; Wanzenried, Sprachlehre.

2. Latein.

I. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lehrmittel: Ostermanns latein. Übungsbuch (neue Ausgabe mit grammatischem Anhang) I. Teil für Sexta ganz und II. Teil für Quinta bis Nr. 37.

II. Klasse. — 6 Stunden. Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax, insbesondere die ganze Kasuslehre. Übersetzungen wie oben. Lektüre leichterer Biographien aus Cornelius Nepos oder passender Stücke aus einer Crestomathie. Lehrmittel: Ostermanns latein. Übungsbuch (neue Ausgabe mit grammatischem Anhang), II. Teil für Quinta bis zum Schluss und aus dem dritten Teil für Quarta der grammatische Teil und die für dessen Einübung bestimmten Einzelsätze. Daneben noch Lektüre und Übersetzung.

3. Italienisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache: Sorgfältige Einübung der fremden Tonbildungen, wie ge (getto), gi (cugino), gia (giardino), gio, giu; ce (cercare), ci (cinque), cia (comincia), cio, ciu; gn (guadagnare, campagna); gl (figlio, pigliare). Geläufiges Lesen der behandelten Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung der Akzentuirung. Wortschatz: Aneignung des vom Lehrbuche gebotenen Wortschatzes mit Herbeiziehung der gebräuchlichsten stammverwandten Wörter, z. B. cantare, cantatore-trice, il canto, la canzone. Grammatik: a. Hauptwort und Artikel: Bildung der Mehrzahl mit Einschluss der gebräuchlichsten Abweichungen (la mano — le mani; il re — i re; la virtù — le virtù; Dio — gli dei; l'uomo — gli uomini). Die Deklination des Hauptwortes mit dem bestimmten und dem unbestimmten Artikel. Behandlung des Teilungsartikels (Mengewort); — b. Zeitwort: Fertige Behandlung der Hülfszeitwörter avere und essere und der regelmässigen Konjugationen. Stellung des participio passato im Satze und Übereinstimmung desselben (mit essere konjugirt) mit dem Subjekt. Presente der gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter, wie: andare, dare, stare, fare, dire, venire, sapere, potere, volere etc. Womöglich in ganzen Sätzen konjugiren; — c. Eigenschaftswort: Femininbildung, Steigerung, Stellung zum Hauptwort; — d. Umstandswort: Bildung desselben aus dem Eigenschaftswort: caldo — caldamente; — e. Fürwort: Stellung desselben zum Zeitwort (Indikativ — Imperativ); das besitzanzeigende Fürwort und der bestimmte Artikel (il mio libro; mio fratello — i miei fratelli — il mio povero fratello); particelle averbiali ne und ci; pronomi assoluti, congiuntivi, relativi, demonstrativi, interrogativi e indefiniti als Vokabeln; — f. Vorwort: Le preposizioni articolate di, a, da; Unterschied zwischen di und da; — g. Zahlwort; Grund- und Ordnungszahlen; die vier Spezies; die Brüche. Schriftliche Arbeiten: Umbildungen von Sätzen (Singular in Plural und umgekehrt), Beantwortung von Fragen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Konjugationen in ganzen Sätzen, Über-

setzungen, Diktate. Lehrbuch: Kleines Lehrbuch der italienischen Sprache von Zuberbühler oder Kleine italienische Sprachlehre von Sauer.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wortschatz: Erweiterung desselben an Hand leichter Übungsstücke. Grammatik, Vervollständigung der regelmässigen Formenlehre mit gründlicher Wiederholung des schon Gelernten. *a.* Hauptwort: Abweichungen in der Mehrzahlbildung, wie: *il braccio* — *le braccia*, *il dito* — *le dita*; dann *i baffi*, *i calzoni*, *le forbice*; *la gente*, *la rosolia* etc. Suffissi di nomi alterati: *giovine* — *giovinetto*, *fiore* — *fiorellino*, *casa casuccia*, *la campana* — *il campanone*, *poeta* — *poetastro* etc.; — *b.* Zeitwort: Gründliche Wiederholung der regelmässigen Konjugationen; dann *la forma passiva* (Subjekt und Partizip), *la forma riflessiva* (Akkusativ- und Dativobjekt); *verbi impersonali e verbi irregolari*. Übereinstimmung der Zeiten im Haupt- und Nebensatze; — *c.* Eigenschaftswort: Comparativi e superlativi irregolari; — *d.* Umstandswort: Steigerung desselben, z. B.: *Sto ben* — *meglio* — *benone*, *benissimo*; *molto bene o ottimamente*; — *e.* Fürwort: Systematische Behandlung der pronomi assoluti, congiuntivi und relativi. Schriftliche Arbeiten: Wie bei I. Klasse. Lehrmittel: Kleines Lehrbuch der ital. Sprache von S. Heim und „*Cuore*“ von De Amicis als Lesebuch.

4. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache: Erwerbung einer richtigen Aussprache durch sorgfältige lautliche Schulung und gehörige Einübung der fremden Lautgebilde. Geläufiges korrektes Lesen der durchgenommenen Lesestücke. Wortschatz: Aneignung eines mässigen, durch Sprechübungen (in Frage und Antwort), Memoriren und Repetitionen zum sichern Eigentum des Schülers gewordenen Wortschatzes. Grammatik: Die Kenntnis der regelmässigen Formenlehre und der einfachen Wortstellung ist allmälig zu gewinnen, wobei alles Seltene und Ungewöhnliche bei Seite zu lassen ist: Bestimmter und unbestimmter Artikel; Teilungsartikel mit Ausnahmen: *a.* Mengwort (Substantiv oder Adverb); — *b.* Verneinung; — *c.* Adjektiv; Deklination des Substantivs; Pluralbildungen mit Ausnahmen: *a, s, z, x*; — *b.* *au* und *eu*; *c.* *al*; Femininbildung der Adjektiva mit Ausnahmen: *e, x, f*; die wichtigsten unregelmässigen Formen, wie: *long*, *bon*, *beau*, *blanc*, *frais* etc. als Vokabeln; Steigerung; Pronomina mit Gegenüberstellung und genauer Einprägung der gebundenen und ungebundenen Formen: *a) possessives*; — *b) demonstratives*; — *c) interrogatives* (*qui*, *qu'est* — *ce qui*, *quel*); — *d.* persönliches Pronomen; relatives und unbestimmtes Pronomen als Vokabeln, aber noch nicht systematisch. Zahlwörter: Grund- und Ordnungszahlen); Einmaleins; die 4 Spezies; Brüche. Verbum; Erlernung der Hülfszeitwörter *avoir* und *être* und der regelmässigen Konjugationen in den 4 Formen (bejahend, verneinend etc.) unter vorläufiger Beschränkung auf das *Présent* und *Passé indéfini* des Indikativs und den Imperativ; ebenso die allerwichtigsten unregelmässigen Verba, wie *aller*, *faire*, *venir*, *tenir*, *mettre*, *prendre*, *dire*, *écrire*, *vouloir*, *savoir*, *servir*, *lire*. Participe passé mit *être* und *avoir*. (Mit der Sache wird auch die grammatische Terminologie eingeprägt.) Schriftliche Übungen: Umbildungen und Verwandlungen von Sätzen (Singular und Plural und umgekehrt; erste Frageform in die zweite etc.), Beantwortung von Fragen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Übersetzungen, Diktate. Lehrmittel: Graf, *Cours élémentaire*, oder Baumgartner und Zuberbühler.

II. Klasse. — 5 Stunden. Aussprache: Ergänzung der Lautgesetze (*x, il, é* und *è, ess* etc.) und Klarlegung der darauf beruhenden orthographischen Eigentümlichkeiten und Veränderungen. Wortschatz: Erweiterung des Wortschatzes an Hand leichter Beschreibungen und Erzählungen; gründliche Einübung desselben durch Abfragen, Memoriren und Wiedergabe des Gelesenen in französischer Sprache. Grammatik: Vervollständigung der regelmässigen Formenlehre, mit gründlicher Wiedergabe, Befestigung und Ergänzung des schon Gelernten (insbesondere der Pronomina und Zahlwörter). Im Mittelpunkt steht die Erlernung *a.* der regelmässigen Konjugationen in allen Zeiten und Modi bis zur vollständigen Beherrschung derselben und *b.* der wichtigern unregelmässigen Verben (siehe I. Klasse). Gegenüberstellung der einfachen und zusammengesetzten Zeiten.

Das Verbum verlangt eine besonders eingehende und sorgfältige Behandlung. Passive und reflexive Form. Relativ-Fürwort und unbestimmtes Fürwort. Bildung des Adverbs. Schriftliche Übungen: Umbildungen und Verwandlungen von Sätzen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Übersetzungen, Diktate. Nachahmende Wiedergaben der Lesestücke. Lehrmittel: Baumgartner und Zuberbühler, oder Schild II. Teil.

5. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschlusse der XIIIjörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte. Lehrmittel: Oechsli, Schweizergeschichte für Sekundar-, Real- und Mittelschulen, oder v. Arx, Schweizergeschichte für Mittelschulen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte. Lehrmittel die gleichen, wie für die I. Klasse.

6. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Physikalische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Gebirgs- und Flussysteme und der klimatischen Verhältnisse. Gebirge und Flüsse in Faustskizzen zu zeichnen. Übersichtliche Darstellung der horizontalen und vertikalen Gliederung Europas. Lehrmittel: Eglis Schweizerkunde (die schweren Kapitel in der Stunde gemeinsam zu lesen und zu behandeln). Leuzingers Reliefkarte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Geographie der europäischen Länder: Ausführliches Besprechen und Zeichnen der Ketten der Alpen und der deutschen und österreichischen Mittelgebirge, der Stromsysteme des Rheins, der Donau und des Po, die norddeutschen Ströme, Kettengebige und Plateaugebirge, vergleichend. Vulkanische Gebirge. Einlässliche Darstellung der Nachbarländer der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der physischen Verhältnisse; im Anschluss Geographie der übrigen Länder Europas. Lehrmittel: Atlas (Richter, Lichtenstern, Wettstein), Seidlitz, kleine Schulgeographie.

7. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — a. Monographische Behandlung von zirka 30 ausgewählten Vertretern aus den Klassen der Säugetiere, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fische und von einigen Vertretern der wirbellosen Tiere. Es sollen möglichst einheimische Tiere berücksichtigt werden. Zusammenfassung der beschriebenen Formen in Klassen und Ordnungen. Lehrmittel: Bänitz, I. und II. Kursus in Auswahl; — b. Beschreibung von zirka 25 einheimischen Pflanzen in monographischer Form, mit Zergliederung ihrer Organe, namentlich der Blätter und Blüten. Zusammenfassung der beschriebenen Formen in Familien.

II. Klasse. — 2 Stunden. — a. Anatomie des Menschen mit vergleichender Betrachtung der Organgruppen bei den verschiedenen Klassen der Wirbeltiere. Knochensystem, Muskel- und Nervensystem in elementarer Darstellung. Verdauungsorgane und das Wichtigste der Lehre von den Nahrungsmitteln, Blutkreislauf mit Zeichnen desselben, Atmungsorgane, Atmen. Lehrmittel: Bänitz, Zoologie, im IV. Kursus, der aber für diese Stufe nicht berechnet ist; mehr elementare Behandlung seines Stoffes. — b. Zoologie, Repetition und Vervollständigung des Stoffes der I. Klasse, in Zusammenfassung. Lehrmittel: Bänitz, Zoologie, II. Kurs, mit möglichster Ersetzung des Fremden durch einheimische Stoffe; — c. Botanik, mit Berücksichtigung der Beschreibungen in der I. Klasse, Zusammenfassung der Arten in Familien. Morphologie der Pflanzen: Wurzel, Stengel, Blätter, Blüten, im Anschluss daran genauere Besprechung der Staubgefässe und Stengel, Linné's Pflanzensystem. Blütenstände: Ähre, Traube, Rispe, Dolde, Trugdolde, Wickel. Diese sollen gezeichnet werden. Fruchtformen: Kapsel, Hülse, Schote, Spalt- und Teilfrucht, Schliessfrucht, Flügelfrucht, Beere,

Scheinbeere, Apfelfrucht, Nuss und Zapfen. Lehrmittel: Bänitz, Botanik, II. Kursus, Morphologie.

8. Naturlehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einleitung, Wärmelehre, Chemie, Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik nach Netoliczka, I. Teil, §§ 1—77.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Ebenfalls Wärmelehre, Chemie, Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik, nach Netoliczka, II. Teil, §§ 1—80; dazu aus Netoliczka, III. Teil, folgende Kapitel: Quellen der Wärme, Dampfmaschine, atmosphärische Niederschläge, Elektromagnetismus, Telegraph, Telefon, schiefe Ebene, Schraube, Keil, Fliehkraft, Bilder der optischen Linsen, die Dunkelkammer, die Photographie.

9. Rechnen.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Genaue Erklärung des Zahlensystems. Vom Stellenwert. Genaue Definition der Grundoperationen. Arithmetische Sprache. Subtraktion nach der Ergänzungsmethode. Division, ohne die Produkte hinzuschreiben. Rasche Multiplikation und Division mit Zahlen von 1 bis 20. Gründliche Wiederholung der gemeinen Brüche, der Dezimalbrüche und des metrischen Mass- und Gewichtssystems. Die abgekürzte Multiplikation und Division. Die Dreisatz-, Vielsatz-, Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Rechnungsauszüge. Häufiges Kopfrechnen. Lehrmittel: Löwe I. Teil.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Gründliche Behandlung der Prozentrechnung. Genaue Erklärung der wichtigsten kaufmännischen Begriffe und ihrer Angabe in Prozenten. (Spesen, Tara, Rabatt, Provision, Dividende etc.) Schwierigere Beispiele aus der Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Der Kettensatz. Die Zinsrechnung in kaufmännischer Behandlung. Die Zinseszins-, Discont- und Terminrechnung. Die Bildung des Quadrats einer Summe und das Ausziehen der Quadratwurzel mit Begründung. Die einfachen Proportionen. Einiges aus der Buchführung. Häufiges Kopfrechnen. Lehrmittel: Löwe, II. Teil.

10. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Erläuterungen der wichtigsten geometrischen Begriffe an Modellen und Zeichnungen. Würfel und Quadrat. Eigenschaften von Gerade und Ebene. Die Begriffe senkrecht und parallel für Gerade und Ebene. Der rechte Winkel, das Rechteck, der Rechteckkörper, Berechnung von Oberfläche und Inhalt, Konstruktion aus Karton. Kugel, Kreis, Bogen, Winkel. Bezeichnungen am Kreise. Abstecken von Sehnen. Vier-, Sechs-, Drei-, Zwölfteilung (praktische Anwendung). Konstruktion regelmässiger Vielecke durch probeweises Abstecken von Sehnen. Einteilung des Kreises in Grade. Der Winkel. Einteilung und Abtragen der Winkel. Gebrauch des Transporteurs. Bestimmung der Winkelsumme im Drei- und Viereck. Konstruktion des Dreiecks aus gegebenen Stücken. Anschliessend: Einteilung der Dreiecke, Erwähnung der Beziehungen zwischen Seiten und Winkeln, der Kongruenzsätze etc. Axensymmetrie. Halbierung von Strecken und Winkeln und damit zusammenhängende Konstruktionsaufgaben. Das Parallelogramm. Konstruktion, Eigenschaften etc. Verwandlung des Parallelogramms und des Dreiecks in ein Rechteck. Inhaltsbestimmung der geradlinigen Figuren. Umfang und Inhalt des Kreises. Gründliche Übung im Ausmessen gezeichnete Figuren und zahlreiche Berechnungen. Das drei-, vier-, sechsseitige regelmässige Prisma und der Zylinder, Konstruktion aus Karton und Ausmessung. Anschauung und Konstruktion, Ausmessung und Berechnung sollen den Schwerpunkt des Unterrichtes bilden. Lehrmittel wurde bisher keines eingeführt, weil kein passendes zu finden ist. Der Lehrer kann aus Holzmüller gute Winke entnehmen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Wiederholung und Vertiefung des für die I. Klasse bestimmten Stoffes, verbunden mit genauer Begründung. Anwendung der Kongruenzsätze. Die Eigenschaften des Kreises. Kreis durch drei Punkte, an drei Tangenten. Peripherie und Zentriwinkel. Einfacher Beweis des pythagoräischen Lehrsatzes, seine Anwendung. Elementare Berechnung des Kreises

und seiner Teile. Darstellung der einfachsten Körper (reg. Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel) durch Grund- und Aufriss und teils auch durch Parallelprojektion. Genaue Beschreibung und Berechnung dieser Körper. Lehrbuch: Holzmüller, Gymnasialausgabe, I. Teil. Behandelt wird: Abschnitt A ganz, B I., II. und III., und einiges von C. II. Der Lehrer kann aus der vierten Abteilung Stereometrie Winke für die Darstellung und Berechnung der Körper entnehmen.

* * *

Wir ermahnen zum Schlusse nochmals alle Lehrer, die Schüler für den Eintritt in die Kantonsschule vorzubereiten haben, die Bestimmungen des Prüfungs- und Aufnahmsreglements, sowie des oben reproduzierten und erweiterten Unterrichtsplanes wohl zu beachten, und erinnern besonders noch daran, dass die Vorbereitung nur dann in genügender und zweckmässiger Weise erfolgen kann, wenn sie rechtzeitig in Angriff genommen wird.

71.14. Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule. (Vom 18. Dezember 1897.)

§ 1. Im Frühling wird mit den Schülern der obersten Klasse der Handelsabteilung eine Diplomprüfung abgehalten.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden:

1. Ob diese Schüler sich diejenigen speziellen kaufmännischen Kenntnisse angeeignet haben, welche es ihnen ermöglichen, sich in kürzester Zeit in einem Handelsgeschäfte zurechtzufinden, so dass sie zum mindesten auf eine abgekürzte Lehrzeit Anspruch erheben dürfen.
2. Ob sie auch diejenige allgemeine Schulbildung besitzen, über welche heutzutage nicht nur die Bewerber um kaufmännische Stellen verfügen sollten, sondern auch diejenigen jungen Leute, welche sich andern praktischen Berufszweigen, wie z. B. dem Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahndienst, zuwenden wollen.

§ 3. Zur Leitung der Prüfung ernennt der Erziehungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus einem Vertreter dieser Behörde als Präsident und zwei Kaufleuten.

Das schweizerische Handelsdepartement wird eingeladen, sich bei der Prüfung vertreten zu lassen.

Die Prüfung wird von den Fachlehrern der Handelsabteilung abgenommen.

§ 4. Das Prüfungsprogramm wird vom Rektor der Anstalt im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen und dem Erziehungsdirektor zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5. Diejenigen Schüler, welche die Prüfung zu machen wünschen, haben ihre Anmeldungen dem Rektor einzureichen. Dieser schickt sie samt den Quartalzeugnissen der Erziehungsdirektion zu Handen der Prüfungskommission zu.

§ 6. Die Kandidaten haben sich in folgenden Fächern auszuweisen:

1. Deutsche Sprache. — 2. Französische Sprache. — 3. Englische Sprache.
- 4. Allgemeine und Handelsgeschichte. — 5. Allgemeine und Handelsgeographie. — 6. Kaufmännisches Rechnen und Kontorarbeiten. — 7. Buchhaltung.
- 8. Handels- und Volkswirtschaftslehre. — 9. Handels- und Wechselrecht.
- 10. Physik. — 11. Chemie. — 12. Schreiben. In letzterem Fache werden die Leistungen des Schülers in den verschiedenen schriftlichen Arbeiten in Betracht gezogen.

Fakultativ ist die Prüfung in der italienischen und der spanischen Sprache.

Für Naturgeschichte, Warenkunde, Stenographie und Zeichnen sind die Noten der Quartalzeugnisse massgebend.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die letztere findet frühestens acht Tage nach der schriftlichen statt.

§ 8. Schriftliche Arbeiten sind zu liefern in folgenden Fächern und gemäss den beigesetzten Anforderungen:

1. Im Deutschen: *a.* Anfertigung kaufmännischer Briefe; — *b.* grammatisch und syntaktisch korrekter Aufsatz über ein im Gesichtsfeld des Examinanden liegendes Thema.
2. Im Französischen: *a.* Anfertigung kaufmännischer Briefe über ein gegebenes Thema; — *b.* eine Komposition allgemeiner Natur.
3. Im Englischen: Anfertigung kaufmännischer Briefe oder einer Komposition.
4. Im Italienischen (fakultativ): Abfassung kaufmännischer Briefe oder einer Komposition.
5. Im Spanischen (fakultativ): Übersetzung (aus dem Deutschen oder Französischen) eines leichten kaufmännischen Briefes oder selbständige Abfassung eines solchen über ein gegebenes Thema.
6. Im kaufmännischen Rechnen und Kontor: 4 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten.
7. In der Buchhaltung: Ausarbeitung eines kleinen Geschäftsganges von etwa 15—20 Posten nach der doppelten Art (italienisch oder amerikanisch nach Wahl des Kandidaten) mit vollständigem Abschluss. (Proben, Gewinn- und Verlustermittlung, Bilanzkonto und Neuvortrag.)

§ 9. Für die schriftlichen Arbeiten werden je drei Stunden angesetzt. Die Themata, für jedes Fach wenigstens drei zur Auswahl, sind spätestens acht Tage vor der Prüfung von den Examinatoren dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission verschlossen einzureichen.

§ 10. Die Arbeiten werden unter Aufsicht des Fachlehrers angefertigt, der die von der Kommission gewählte Aufgabe durch das Rektorat unmittelbar vor der Prüfung zugestellt erhält.

Ausser den Wörterbüchern in den Fremdsprachen und den Logarithmentafeln im kaufmännischen Rechnen werden keine Hilfsmittel gestattet.

§ 11. Die korrigirten und zensirten Arbeiten werden vom Examinator dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission zugestellt. Diese Arbeiten liegen während der mündlichen Prüfung im Prüfungslokale auf.

§ 12. Für die mündliche Prüfung sind die Forderungen des Lehrplanes massgebend.

Dieselbe soll per Fach und per Kandidat durchschnittlich 10 Minuten dauern.

§ 13. Nach Schluss der mündlichen Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zur Feststellung der Noten zusammen. Hiebei sind auch die Quartalzeugnisse zu berücksichtigen.

Die Examinatoren haben bei der Versammlung beratende Stimme und das Vorschlagsrecht für die Fachnoten.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 14. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

Das Diplom wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder in mehr als drei Fächern die Note 3.

Bei der Beurteilung zählen die in § 6 mit Nummern aufgeführten Fächer, sowie Naturgeschichte, Warenkunde und Schreiben.

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

§ 15. Dem Diplom wird folgende Fassung gegeben:
Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule.

Diplom.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau bezeugt hiemit:

besuchte die Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule vom Frühling bis Frühling

Nach abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung am sowie am erhält derselbe folgende Noten:

1. Deutsche Sprache:
2. Französische Sprache:
3. Englische Sprache:
- *4. Italienische Sprache:
- *5. Spanische Sprache:
6. Allgemeine und Handelsgeschichte:
7. Allgemeine und Handelsgeographie:
8. Kaufmännisches Rechnen und Kontor:
9. Buchhaltung:
10. Handels- und Volkswirtschaftslehre:
11. Handels- und Wechselrecht:
12. Chemie:
13. Physik:
14. Naturgeschichte:
15. Warenkunde:
16. Schreiben (inkl. Maschinenschreiben):
17. Stenographie:
- *18. Zeichnen:

Aarau,

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Anmerkung: Von den Noten 6, 5, 4, 3, 2, 1 ist 6 die beste, 1 die geringste.

Der Régierungsrat hat am 14. Januar 1898 dem vorstehenden Reglement die Genehmigung erteilt.

72. 15. Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud. (Du 30 avril 1897.)

Chapitre premier. — Organisation.

Art. 1^{er}. Le présent règlement général, prévu par les articles 13 et 22 de la loi du 19 février 1892 sur l'instruction publique secondaire, s'applique à tous les établissements mentionnés à l'art. 2 de la dite loi.

Des règlements spéciaux seront élaborés pour chacun des établissements prévus par cette loi. Ces règlements devront être soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 2. Chaque commune ou plusieurs communes associées peuvent créer un Collège destiné soit à l'instruction classique, soit à l'instruction industrielle,

* Fakultative Fächer.

soit à ces deux genres d'instruction, une Ecole supérieure de jeunes filles ou une Ecole secondaire.

Art. 3. Les principaux objets d'étude des établissements d'instruction secondaire sont énumérés dans la loi (art. 8, 15, 20, 28, 35, 39, 43, 47, 52, 56, 62, 63).

Ils se divisent en deux groupes: les branches essentielles et les branches secondaires.

Les branches essentielles sont:

Pour les établissements classiques, le français, le latin, le grec, l'allemand, les mathématiques et l'histoire.

Pour les établissements industriels, le français, l'allemand, les diverses branches des mathématiques, le dessin industriel.

Pour les écoles supérieures, le français, l'allemand, les mathématiques et l'histoire.

Les règlements spéciaux indiquent quelles sont les branches que, sous réserve de l'approbation du Département, les Commissions scolaires peuvent ajouter à celles qui sont désignées ci-dessus comme essentielles.

Art. 4. Pour les jeunes filles des Ecoles secondaires, l'enseignement comprend en outre l'économie domestique et les travaux à l'aiguille.

Sur la demande des parents, ces jeunes filles peuvent être dispensées du dessin industriel, de la géométrie, de l'algèbre et de la mécanique.

Cette demande doit être présentée à la Direction de l'établissement au début de l'année scolaire.

Art. 5. L'enseignement religieux est facultatif (Loi du 19 février 1892, art. 15 et passim). Les parents qui désirent en dispenser leurs enfants doivent en informer la Direction.

Il est distinct des autres branches et ne compte ni pour la promotion, ni pour l'établissement de la moyenne.

Art. 6. Les élèves qui n'ont pas été dispensés des leçons mentionnées aux articles 4 et 5 doivent les suivre régulièrement, comme les autres.

Il sera tenu compte, pour la promotion et pour l'établissement de la moyenne générale, des notes obtenues dans les branches énumérées à l'art 4 2^e alinéa).

Art. 7. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes arrête, après avoir entendu les directeurs des établissements secondaires communaux et cantonaux:

A. — Le plan général d'études: 1^o Pour les établissements d'ordre classique; — 2^o pour les établissements d'ordre industriel; — 3^o pour les écoles supérieures;

B. — Le programme des connaissances exigées pour l'entrée dans les classes inférieures.

Art. 8. Les Commissions scolaires, sur la proposition de la Conférence des maîtres, et sous réserve de l'approbation du Département arrêtent les programmes de l'établissement dont elles ont la surveillance.

Les programmes particuliers doivent être conformes aux plans d'études généraux.

Art. 9. Après avoir consulté les directeurs des établissements secondaires intéressés, le Département de l'Instruction publique et des Cultes fixe, en avril, les textes à traduire durant la nouvelle année scolaire.

Art. 10. Pour les Collèges communaux, le nombre des heures affectées par classe à chaque objet d'enseignement est, dans la règle, le même que pour les établissements cantonaux correspondants.

Pour les Ecoles supérieures et pour les Ecoles secondaires, les Commissions scolaires fixent, sur le préavis de la Conférence, le nombre des heures affectées par classe à chaque enseignement.

Dans tous ces établissements, deux ou plusieurs classes pourront être réunies pour certaines leçons.

L'approbation du Département est nécessaire.

Art. 11. Le maître chargé de l'enseignement des sciences physiques et naturelles doit prendre soin des collections de l'Ecole et travailler à leur développement.

Une heure sur dix doit être affectée à ce travail; elle sera comprise dans le nombre d'heures de leçons auquel ce maître est astreint.

Art. 12. Pour les maîtresses d'études, les heures de surveillance sont assimilées aux heures de leçons.

Art. 13. Les élèves des Ecoles secondaires et des Ecoles supérieures, qui ont atteint l'âge fixé ci-dessous, peuvent, après avoir rempli le programme complet de ces écoles, être mis au bénéfice des Examens subis ou de la promotion accordée et entrer de droit comme élèves réguliers dans les établissements cantonaux suivants: les jeunes filles dans la 2^e classe de l'Ecole normale à 17 ans au moins; les garçons dans la 3^e classe de l'Ecole normale à 16 ans au moins et dans la 1^{re} classe de l'Ecole industrielle cantonale à 14 ans au moins.

Art. 14. Les élèves des Collèges industriels et des sections industrielles des Collèges communaux sont mis, après avoir rempli le programme complet de ces établissements, au bénéfice des examens subis ou de la promotion accordée et entrent de droit comme élèves réguliers dans la classe inférieure du Gymnase mathématique, de l'Ecole de commerce ou de l'Ecole professionnelle.

Ces élèves, ainsi que ceux qui ont suivi les sections classiques jusqu'à la 2^e inclusivement, entrent de droit dans la 3^e classe de l'Ecole normale s'ils sont âgés de 16 ans au moins.

Art. 15. Les élèves qui voudront profiter des droits accordés aux articles 13 et 14 devront, au cours de leur dernière année d'études, en informer le directeur qui avisera le Département.

Art. 16. Lorsque la concordance entre les classes d'un collège communal et les classes correspondantes du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle est complète et a lieu année par année, les élèves de ce collège communal, mis au bénéfice de leurs examens ou de leur promotion, ont le droit d'entrer dans l'un ou l'autre des établissements cantonaux.

Art. 17. La concordance peut aussi être établie sur une période de deux ou de plusieurs années, pendant lesquelles l'élève est préparé à entrer dans une classe déterminée du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle cantonale. Dans ce cas, l'élève n'est au bénéfice de l'article 102 de la loi qu'à la fin de la période.

Art. 18. Les communes adressent chaque année au Département de l'Instruction publique et des Cultes, dans le mois de janvier, l'état des recettes et des dépenses relatives à leur établissement secondaire, suivant un formulaire qui leur est fourni par le Département.

Le subside, s'il y a lieu, est fixé sur le vu de ce compte dans les limites prévues par la loi.

Art. 19. Les communes qui ajoutent à leur établissement secondaire une division professionnelle supérieure ou des classes préparatoires, en élaborent le programme, le budget et le règlement spécial. Elles le soumettent au Département pour approbation et fixation du subside de l'Etat.

Ce subside est payé après contrôle de la dépense effective.

Art. 20. Le Collège cantonal et l'Ecole industrielle cantonale reçoivent gratuitement, jusqu'à la fin de l'année scolaire, à titre d'auditeurs, les élèves des établissements communaux dont l'année scolaire se termine en avril.

Chapitre II. — Administration.

Art. 21. Les autorités chargées de l'administration et de la direction du Collège cantonal, du Gymnase classique, des Ecoles industrielle et commerciale cantonales, des Ecoles normales et de l'Ecole cantonale d'agriculture sont:

Le Conseil d'Etat; — Le Département de l'Instruction publique et des Cultes (service des cultes); — La Conférence des maîtres; — Le Directeur de l'établissement.

Art. 22. Les autorités locales chargées de l'administration et de la direction des Ecoles secondaires, des Collèges communaux et des Ecoles supérieures sont:

La Commission scolaire parfois réunie à la Municipalité; — La Conférence des maîtres; — Le Directeur de l'établissement ou le Directeur général des écoles dans les communes qui en ont un.

Art. 23. Tout établissement secondaire communal est placé sous la surveillance de la Commission scolaire nommée conformément à l'article 31 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction primaire et à l'art. 25 de la loi du 19 février 1892 sur l'instruction secondaire.

Pour les établissements cantonaux, la surveillance incombe au Département.

Art. 24. Les membres de la Commission nommés par les autorités locales et ceux qui sont nommés par le Département ont les mêmes attributions et les mêmes droits.

Toutefois les intérêts de l'établissement secondaire sont plus particulièrement du ressort des délégués de l'Etat.

Art. 25. La Commission scolaire exerce une surveillance générale sur la marche de l'établissement secondaire, sur le personnel dirigeant et enseignant, sur le travail et la discipline des élèves, sur la fréquentation des leçons, enfin sur les locaux et le matériel scolaire.

Elle est saisie de toutes les questions qui concernent l'établissement.

Elle informe immédiatement le directeur de toute décision des autorités supérieures cantonales ou communales.

Art. 26. Les observations que la Commission scolaire croit devoir faire, après enquête préalable, à l'un des maîtres ou maîtresses, soit sur sa conduite, soit sur son enseignement, doivent être remises par écrit au Directeur de l'établissement. Celui-ci les transmet à l'intéressé, en particulier.

Ces observations, ainsi que les explications ou justifications de l'intéressé, sont consignées dans le registre des procès-verbaux de la Commission.

Art. 27. Les plaintes dirigées contre un maître ou une maîtresse sont adressées au Directeur.

Si la plainte présente quelque gravité, le Directeur la soumet à la Commission scolaire.

Celle-ci peut en référer au Département.

Art. 28. Le Département connaît des difficultés qui peuvent s'élever entre les autorités communales, les commissions scolaires, les directeurs ou le personnel enseignant.

Il en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Chapitre III. — Conférence des maîtres et maîtresses.

Art. 29. Le directeur, les maîtres et les maîtresses attachés à un établissement secondaire en forment la Conférence.

Celle-ci concourt, avec le directeur qui la préside, à la bonne marche de l'établissement.

Art. 30. Les attributions de la Conférence sont les suivantes:

- a. étudier les questions qui intéressent l'établissement, l'enseignement, les programmes, les méthodes, les manuels, etc., et donner, s'il y a lieu, un préavis à la Commission scolaire;
- b. fixer, lors de l'inscription des notes sur les bulletins, le chiffre de conduite des élèves;

- c. proposer à la Commission scolaire ou, pour les établissements cantonaux, au Département, d'accorder ou de refuser aux élèves la promotion d'une classe dans une autre;
- d. examiner en premier ressort les questions de discipline qui lui sont soumises par le Directeur.

Les règlements spéciaux peuvent lui donner encore d'autres attributions.

Art. 31. La Conférence tient quatre séances au moins par année scolaire. Le directeur la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire; il est tenu de la convoquer dans la quinzaine, sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant.

Les maîtres et les maîtresses doivent assister aux séances de la Conférence. La Commission scolaire peut s'y faire représenter par l'un de ses membres. Ce délégué a voix consultative.

Art. 32. La Conférence tient un procès-verbal de ses séances en un registre spécial. Elle désigne son vice-président et son secrétaire parmi ses membres.

Chapitre IV. -- Direction.

Art. 33. Le Directeur d'une Ecole secondaire, d'un Collège communal ou d'une Ecole supérieure de jeunes filles correspond avec la Commission scolaire pour tout ce qui concerne l'organisation, l'administration et la discipline générales de l'école ou du collège.

Il correspond directement avec le Département pour tout ce qui concerne l'enseignement, les méthodes, les programmes, les manuels, etc. Il informe la Commission scolaire des décisions prises.

Art. 34. Le Directeur doit être convoqué à toutes les séances de la Commission scolaire. Il doit être entendu par elle sur toutes les questions qui touchent à l'établissement qu'il dirige.

Art. 35. Le Directeur surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite chaque classe le plus souvent possible. Il s'assure que les règlements sont observés par les maîtres et maîtresses et par les élèves. Il intervient en faveur de la discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 36. Tout en cherchant à donner à l'enseignement l'unité désirable, soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, le Directeur laisse au personnel enseignant toute la latitude qui peut se concilier avec le bien de l'établissement.

Art. 37. Le Directeur est chargé en outre:

- a. de l'inscription dans un registre matricule des noms des élèves;
- b. de l'inscription des élèves par classes dans un registre servant à constater les absences et les congés;
- c. de l'inscription dans un registre spécial des absences des maîtres, avec les motifs donnés;
- d. de la présidence de la Conférence des maîtres;
- e. de l'expédition des bulletins aux parents. Les notes assignées aux élèves pour le travail et la conduite sont consignées dans un registre particulier;
- f. de l'organisation et de la direction des courses scolaires avec l'aide du personnel enseignant de l'établissement;
- g. de la tenue d'un registre spécial où il indiquera, quand cela sera possible, la carrière choisie par les élèves sortis de l'établissement;
- h. de la surveillance du matériel et des locaux;
- i. de la rédaction du rapport annuel sur le personnel enseignant, les élèves et la marche de l'établissement; ce rapport est adressé au Département par l'intermédiaire de la Commission scolaire dans le courant du mois de janvier;

- j. de l'établissement des tableaux de leçons et d'examens;
- k. de l'acquisition du matériel d'enseignement au fur et à mesure des besoins, d'accord avec la Commission scolaire.

Les règlements spéciaux peuvent lui donner encore d'autres attributions.

Art. 38. Dans les communes qui ont un Directeur général des écoles il est chargé de la surveillance et de la direction de toutes les écoles d'instruction secondaire ou primaire. Aux attributions énumérées plus haut viennent s'ajouter celles qui incombent au président de la Commission scolaire, en matière de congés et de discipline, dans les communes où n'existe pas de Directeur des Ecoles.

Chapitre V. — Finances et bourses.

Art. 39. Les règlements spéciaux fixent, dans les limites de l'article 104 de la loi sur l'instruction secondaire, la finance scolaire que les élèves réguliers et les élèves externes ont à payer.

Ils fixent aussi le mode et l'époque du paiement de cette finance.

Art. 40. Les enfants méritants de parents peu aisés peuvent être dispensés, en tout ou en partie, du paiement de la finance scolaire. Cette dispense est accordée d'année en année par la Municipalité, pour les établissements communaux, par le Conseil d'Etat pour les établissements cantonaux, sur le préavis de la Commission scolaire ou du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 41. A la suite d'un concours, dont un règlement spécial déterminera les conditions, l'Etat ou les communes peuvent accorder des bourses aux élèves dont les parents en feront la demande, en la justifiant par leur position de fortune.

Art. 42. La demande de dispense ou de bourse doit être adressée par les parents ou le tuteur au Directeur de l'établissement; celui-ci la transmet à la Commission scolaire avec les renseignements qu'il peut fournir sur l'élève intéressé.

Art. 43. Quand il s'agit d'une bourse d'études à demander à l'Etat, la Commission scolaire s'adresse au Département et lui fait connaître la position de fortune des parents.

Art. 44. Les bourses d'études sont accordées par le Conseil d'Etat pour l'année civile; elles peuvent être renouvelées ou suspendues, suivant la conduite et le travail de ceux qui en jouissent. Le boursier est dispensé de la finance scolaire.

Les faveurs prévues aux art. 40 et 41 du présent règlement étant, dans la règle, accordées pour l'année, ne sont continuées qu'ensuite de nouvelles démarches.

Chapitre VI. — Locaux et matériel scolaire.

Art. 45. Les communes qui ont des établissements secondaires sont tenues de leur fournir des locaux remplissant les conditions d'hygiène et de salubrité exigées pour les écoles primaires.

Ces locaux doivent être en nombre suffisant et pourvus du matériel scolaire nécessaire.

Art. 46. Tout établissement secondaire doit posséder:

De grandes ardoises ou tableaux noirs avec les accessoires;

Une collection de cartes murales géographiques et historiques;

Un globe terrestre;

Une collection de solides et de modèles pour l'enseignement de la géométrie;

Les principaux instruments indispensables au toisé, à l'arpentage et au nivelllement;

Les instruments, les tableaux muraux et les substances ou échantillons-types nécessaires à l'enseignement de la physique, de la chimie et des sciences naturelles;

Des collections de modèles pour le dessin artistique, le dessin industriel et la calligraphie;

Une collection de poids et mesures;

Une bibliothèque renfermant les ouvrages généraux nécessaires à l'enseignement;

Le matériel nécessaire pour l'enseignement des ouvrages à l'aiguille et de l'économie domestique.

Art. 47. Les salles d'école ne peuvent servir qu'aux leçons, à moins d'une autorisation expresse de la Municipalité et de la Commission scolaire.

Les demandes d'autorisation doivent être adressées au Directeur qui donne son préavis.

Chapitre VII. — Personnel enseignant.

Art. 48. Tout candidat à l'enseignement doit être porteur des titres prévus aux art. 72 et 73 de la loi ou remplir les conditions prévues à l'art. 109.

Art. 49. Un règlement spécial détermine le mode de préparation professionnelle des candidats à l'enseignement secondaire.

Art. 50. Lorsqu'une place de maître ou de maîtresse secondaires devient vacante, la Commission scolaire avise immédiatement le Département en lui indiquant les obligations et avantages du poste.

Art. 51. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes ainsi que la Commission scolaire et la Municipalité réunies peuvent procéder par voie d'appel.

Ces dernières présentent les candidats à la nomination du Conseil d'Etat.

Art. 52. En cas d'épreuves pratiques, le jury d'examen choisit, dans le programme secondaire, les sujets des leçons imposées aux candidats, fixe le temps pour la préparation de ces leçons et leur durée.

Le jury met à la disposition des candidats les livres et le matériel qu'il juge nécessaires ou utiles.

Art. 53. Le jury adresse aussitôt que possible à la Commission scolaire et à la Municipalité un rapport détaillé sur les résultats des épreuves et sur les titres de chacun des candidats; ce rapport indique dans quel ordre le jury a classé les candidats.

La municipalité et la Commission scolaire réunies donnent leur préavis qui est adressé au Département en même temps que le rapport du jury.

Art. 54. Le choix des maîtres spéciaux et des maîtresses spéciales est du ressort des autorités locales qui peuvent procéder par voie de concours avec ou sans épreuves, ou par appel.

Le Département est informé du jour des épreuves; il peut s'y faire représenter. Son délégué a voix consultative.

Art. 55. Les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales des établissements secondaires sont nommés par la Municipalité, sur le préavis de la Commission scolaire et sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 56. Les fonctions et les traitements des maîtres spéciaux sont fixés par la Municipalité sur le préavis de la Commission et sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 57. Les communes sont autorisées à compter comme partie du traitement légal le prix locatif de l'appartement mis à la disposition d'un maître.

Toutefois un appartement ne peut être imposé à un maître ou à une maîtresse.

Art. 58. Dans la fixation des devoirs domestiques, comme dans celle des tâches imposées à titre de punition, le maître tient compte de la force des élèves, du temps qui reste disponible après les leçons et des exigences du développement physique.

Art. 59. Il doit s'abstenir de toute voie de fait et de toute parole blessante envers ses élèves, et n'user d'aucun moyen de répression qui ne soit autorisé par le règlement spécial de l'école ou du collège.

Art. 60. Il inscrit exactement les notes qui sont nécessaires pour mettre le Directeur en état d'apprecier la conduite et le progrès des élèves et pour servir de contrôle aux notes qui leur sont assignées dans les bulletins.

Art. 61. Sous réserve des cas d'urgence, un maître ou une maîtresse ne peut manquer une leçon sans en avoir préalablement obtenu l'autorisation du Directeur.

Les absences des maîtres et des maîtresses, ainsi que les congés qu'ils obtiennent, sont inscrits dans un registre particulier qui doit être visé une fois par an au moins par la Commission scolaire.

Art. 62. Le Directeur peut accorder à un maître ou à une maîtresse un congé de trois jours au maximum, la Commission scolaire, un congé d'une semaine; pour un congé de plus longue durée, c'est le Département qui statue. Toutes ces demandes doivent être adressées au Directeur qui les transmet à qui de droit avec son préavis si elles dépassent sa compétence. Il avise la Commission du congé accordé par le Département.

Art. 63. Les maîtres ne peuvent pas faire partie de la Commission scolaire.

Art. 64. Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire. Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais des communes.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger au delà de six mois, l'art. 97 de la loi est applicable.

Art. 65. L'indemnité qui peut être allouée à un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse mis hors d'activité de service (loi art. 97) est fixée par le Conseil d'Etat. Si la personne intéressée est attachée à un établissement communal, la Municipalité et la Commission scolaire réunies sont appelées à préaviser.

Il est tenu compte des années de service de l'intéressé, de son âge et du traitement qu'il recevait.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Chapitre VIII. — Élèves.

Art. 66. Pour être admis dans les établissements secondaires, les jeunes gens et les jeunes filles doivent remplir les conditions d'âge et d'instruction déterminées par les règlements.

Art. 67. Les élèves des établissements secondaires se répartissent en élèves réguliers et en élèves externes.

Les règlements spéciaux peuvent établir que certaines classes ne reçoivent que des élèves réguliers.

Art. 68. Les élèves réguliers sont ceux qui ont subi avec succès les épreuves réglementaires pour être admis dans une classe et en suivent tous les cours, sous réserve de ceux prévus aux art. 4 et 5 du présent règlement.

Sont aussi élèves réguliers, les élèves méritants des écoles primaires admis d'office, avec le consentement des parents, par les autorités locales dans l'école secondaire, l'école supérieure ou le collège communal, et qui suivent tous les cours de la classe où ils ont été admis, sous réserve de ceux prévus aux art. 4 et 5.

Art. 69. L'âge exigé pour l'admission ou la promotion doit être révolu au 31 décembre de l'année courante.

Art. 70. Un élève peut être admis dans une classe d'un établissement secondaire sans avoir suivi les classes qui précédent; toutefois, cette admission n'a

lieu que sous les conditions d'âge et d'examen ou de promotion imposées aux autres élèves.

Art. 71. Les externes sont soumis à la même discipline et aux mêmes travaux que les élèves réguliers.

Pour être admis en cette qualité, les élèves doivent remplir les mêmes conditions d'âge et prouver qu'ils peuvent suivre les cours avec fruit et sans inconvenients pour la classe.

Sous réserve de l'approbation de la Commission scolaire, la Conférence des maîtres a le droit de fixer pour les élèves externes, non dûment libérés de l'obligation de suivre l'école primaire, les cours auxquels ils doivent être astreints.

Art. 72. L'élève qui, à l'âge de 15 ans, est sorti régulièrement d'un établissement secondaire après en avoir rempli le programme complet peut être considéré comme libéré définitivement de l'obligation prévue à l'art. 79 de la loi sur l'instruction primaire.

Chapitre IX. — Fréquentation.

Art. 73. L'année scolaire commence, au choix des autorités communales, en mai ou en septembre pour se terminer en avril ou en juillet de l'année suivante.

Art. 74. Dans les établissements secondaires, les leçons sont données durant 40 semaines, y compris le temps nécessaire aux examens.

Art. 75. La durée de chaque leçon est de 50 minutes. Un repos de 10 minutes sépare les leçons consécutives.

Art. 76. Avant la fin de l'année scolaire, le directeur soumet à la Commission scolaire un projet de tableau de leçons pour l'année suivante.

Dans la distribution des leçons, il est tenu compte avant tout des exigences physiques et intellectuelles des élèves et de l'intérêt de l'enseignement, de manière à ménager le temps et les forces des élèves.

Avant le commencement de l'année scolaire, un exemplaire du tableau de leçons est envoyé au Département qui peut y demander des modifications.

Art. 77. Les vacances sont de 12 semaines par an. Les règlements spéciaux en fixent la répartition.

Chapitre X. — Travail, promotion, examens.

Art. 78. Le travail des élèves est apprécié par les maîtres et maîtresses sous le contrôle du Directeur.

Quatre fois par année, au moins, il est adressé aux parents un bulletin indiquant les notes de travail et de conduite des élèves, et, cas échéant, le nombre des absences.

Le 4^e bulletin contient les notes fournies par les examens annuels ou, dans les établissements et classes où les examens sont supprimés, par la moyenne des notes des trois précédents bulletins.

Art. 79. Le bulletin peut porter la mention de la note obtenue pour chacune des subdivisions des objets d'enseignement.

Art. 80. Les examens, dans les établissements secondaires où les autorités locales les maintiennent, ont lieu à la fin de l'année scolaire. Ils peuvent ne porter que sur certaines branches, la moyenne acquise dans les autres branches pendant l'année servant à compléter le 4^e bulletin.

Ils sont publics. — Ils sont dirigés par le Directeur et appréciés par une commission composée du personnel enseignant et des experts choisis pour chaque branche par la Commission scolaire.

Art. 81. La Commission d'examen peut se diviser en sous-commissions de trois membres, y compris le maître ou la maîtresse de la branche à examiner. L'interrogation est dirigée par la personne qui a donné l'enseignement; les membres de la commission peuvent adresser des questions.

Art. 82. Les examens annuels se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales.

Art. 83. Chaque examen est apprécié, séance tenante, par les chiffres suivants: 10 (très bien), 9 et 8 (bien), 7 (assez bien), 6 (passable), 5 et 4 (médiocre), 3 et 2 (mal), 1 et 0 (très mal).

Art. 84. A la fin de chaque examen, la sous-commission fait parvenir la liste des notes au Directeur, en y ajoutant les observations qu'elle peut avoir à présenter.

Art. 85. Dans les établissements secondaires et dans les classes où les examens annuels ont été supprimés, la promotion d'une classe dans une autre est basée sur le travail de l'année, apprécié par la moyenne des notes des trois bulletins. Elle est inscrite à la suite de ces notes.

Il peut y avoir au cours de l'année scolaire des épreuves n'exigeant pas de préparation spéciale et permettant de contrôler le travail.

S'il y a examen, la moyenne des notes des quatre bulletins exprime la moyenne générale qui sert de base à la promotion.

Art. 86. Toutes les questions relatives aux promotions sont tranchées par la Commission scolaire sur le préavis de la Conférence, sous réserve des dispositions prévues à l'art. 90.

Art. 87. Le Département est compétent pour fixer les coefficients de l'enseignement classique et de l'enseignement industriel, ainsi que pour en supprimer l'emploi.

Art. 88. La note moyenne de conduite entre en ligne de compte dans le calcul de la moyenne annuelle.

Art. 89. Les notes obtenues pour chacun des objets d'enseignement sont inscrites trois fois par an dans un registre spécial.

Chaque note qui figure sur le bulletin de l'élève est établie sur une moyenne de deux notes au moins.

Art. 90. Pour être promu, l'élève doit avoir obtenu les 6/10 de la somme totale des notes pour les branches qu'il a suivies, et, en outre, les 6/10 du maximum pour les branches essentielles.

Les règlements spéciaux peuvent fixer une moyenne plus élevée pour une ou pour plusieurs des branches essentielles du programme..

Les conditions et le mode de promotion sont les mêmes dans les sections classiques des collèges communaux qu'au Collège cantonal.

Chapitre XI. — Certificats.

Art. 91. Des certificats d'études dont le type est arrêté par le Département sont délivrés par le Directeur aux élèves qui doivent continuer leurs études dans l'une des classes des établissements mentionnés aux art. 13 et 14.

Ces certificats sont visés par le Directeur et par le Département qui les envoie à la Direction de l'établissement intéressé.

Art. 92. Les élèves qui sortent des écoles secondaires, des écoles supérieures ou des collèges après avoir satisfait aux conditions de promotion reçoivent le certificat d'instruction secondaire dont le type est arrêté par le Département.

Art. 93. Ce certificat est remis par le Directeur en séance publique devant tous les élèves de l'établissement et en présence de délégués de la Municipalité et de la Commission scolaire.

Chapitre XII. — Absences, congés, discipline.

Art. 94. Les élèves des établissements secondaires sont tenus de fréquenter régulièrement et durant toute l'année les leçons de leur classe.

Art. 95. Les membres du personnel enseignant tiennent exactement le contrôle des absences sur un registre ou sur un formulaire spécial remis au Directeur chaque semaine.

Art. 96. Toute absence doit être justifiée par une excuse écrite adressée à temps au Directeur qui apprécie le motif invoqué.

Les demandes de congé doivent être adressées d'avance au Directeur.

Art. 97. Dans les établissements communaux, la répression des absences non excusées ou sans motif valable peut se faire comme pour les écoles primaires, en ce sens que 3 heures manquées ou 6 arrivées tardives non justifiées équivalent à 1 absence.

Les règlements spéciaux des établissements cantonaux et communaux fixeront le mode de répression des absences non justifiées.

Art. 98. Le Directeur peut accorder à un élève un congé d'une semaine, la Commission scolaire, sur le préavis du Directeur, un congé de 15 jours. Pour un congé plus long, le Directeur s'adresse au Département.

Art. 99. Tout ce qui concerne la discipline est déterminé par les règlements spéciaux, toutefois sous les réserves suivantes:

Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours.

La Conférence de l'école pendant un mois.

La Commission scolaire jusqu'à 3 mois.

Pour les établissements cantonaux:

Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours et la Conférence jusqu'à 3 mois.

Au-delà, l'exclusion temporaire ainsi que l'exclusion définitive sont prononcées par le Département.

Chapitre XIII. — Classes préparatoires.

Art. 100. Il peut être adjoint aux écoles supérieures et aux collèges communaux des classes préparatoires industrielles (Loi, art. 21).

Art. 101. Les maîtres des classes préparatoires sont nommés de la même manière que les maîtres spéciaux. Les autorités communales déterminent leurs fonctions et leur traitement.

Art. 102. Les classes préparatoires sont placés sous la même direction que le collège communal et soumises aux mêmes règlements.

Chapitre XIV. — Dispositions transitoires et finales.

Art. 103. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897.

Art. 104. Les règlements spéciaux des écoles secondaires et supérieures ainsi que des collèges communaux seront revisés et soumis à la sanction du Conseil d'Etat, dans le courant de l'année 1897.

Les dispositions de ces règlements spéciaux qui sont contraires au présent règlement général cessent d'être en vigueur.

Art. 105. Il n'est pas dérogé par le présent règlement aux dispositions spéciales de celui du 1^{er} décembre 1849 pour l'institution Henchoz.

73. 16. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Directeurs des établissements d'instruction publique secondaire. (Du mai 1897.)

Tenant compte d'un voeu émis par la majorité des conférences des établissements cantonaux et communaux d'instruction publique secondaire, le Département a décidé de maintenir, où ils sont en usage, les coefficients assignés aux différentes branches d'enseignement.

En conséquence et en exécution de l'art. 87 du règlement du 30 avril 1897, il a fixé, pour quatre ans, les coefficients suivants pour le Collège cantonal et les sections classiques des Collèges communaux: français, grec, latin, coefficients

5; — conduite, allemand, arithmétique, mathématiques, coefficients 3; — sciences naturelles, histoire, géographie, coefficients 2; — chant, écriture, dessin, gymnastique, allemand en VI^e classe, coefficients 1.

Il a fixé les coefficients suivants pour l'Ecole Industrielle cantonale, les sections industrielles des Collèges communaux et les Ecoles secondaires: français, coefficients 5; — allemand, arithmétique, coefficients 4; — conduite, géométrie, algèbre, coefficients 3; — comptabilité, géographie, histoire, écriture, dessin artistique et industriel, physique, chimie, sciences naturelles, mécanique, travaux manuels, coefficients 2; — chant, gymnastique, instruction civique, coefficients 1.

Les établissements qui n'admettront pas ces coefficients ne jouiront pas d'une concordance complète; ils ne pourront par conséquent se prévaloir des dispositions prévues aux art. 16 & 17 du règlement précité qui assurent le passage des élèves des établissements communaux au Collège ou à l'Ecole industrielle cantonale.

74. 17. Règlement du Gymnase classique, à Lausanne. (Du 2 octobre 1897.)

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Le Gymnase classique reçoit les élèves qui ont terminé les classes du Collège cantonal ou les classes correspondantes des collèges communaux. Il leur délivre, après deux années d'études, le diplôme de bachelier ès lettres (certificat de maturité).

Il peut délivrer ce diplôme à des candidats qui n'ont pas suivi les cours du Gymnase.

Art. 2. L'enseignement comprend: 1. La langue et la littérature latines; — La langue et la littérature grecques; — 3. La langue et la littérature françaises; — 4. La langue et la littérature allemandes. — 5. Les mathématiques élémentaires; l'algèbre, la trigonométrie et la géométrie analytique; — 6. L'histoire; — 7. Les éléments de la philosophie; — 8. La langue hébraïque pour les élèves qui se destinent à la théologie; — 9. La cosmographie; — 10. La physique générale; — 11. Les éléments de la chimie; — 12. Les éléments des sciences naturelles.

Art. 3. Les élèves du Gymnase sont répartis en deux classes: classe inférieure et classe supérieure (1^{re} et 2^{me} année d'études).

Art. 4. Lorsque le nombre des élèves l'exige, chaque classe peut être divisée en deux sections.

Chapitre II. — Elèves, admission.

Art. 5. Les élèves du Gymnase forment deux catégories: réguliers et auditeurs.

Art. 6. Pour être admis à titre d'élève régulier, il faut être âgé de 16 ans révolus et de moins de 20 ans au 1^{er} janvier qui suit la rentrée des classes.

Art. 7. Sont admis sur le vu de leurs certificats: a) Les élèves qui ont subi avec succès les examens de sortie du Collège cantonal; — b. Les élèves des collèges communaux porteurs d'un certificat d'études muni du visa du Département de l'Instruction publique; — c. les jeunes gens porteurs de certificats reconnus équivalents à celui du Collège cantonal; — d. les élèves des gymnases de la Suisse allemande qui désirent se perfectionner dans l'étude du français et qui sont mis au bénéfice de leurs certificats d'études.

Art. 8. Les jeunes gens qui ne peuvent être admis, sur le vu de leurs titres, comme élèves réguliers, ont à subir l'examen de sortie du Collège cantonal ou l'examen d'admission au Gymnase.

Art. 9. Celui-ci a lieu chaque année à la rentrée des classes, devant un jury composé de trois membres pris dans le corps enseignant du Gymnase et du Collège cantonal et nommés par le Département de l'Instruction publique sur la présentation du directeur du Gymnase.

Art. 10. Il est annoncé dans les journaux un mois à l'avance.

Art. 11. Les jeunes gens qui se proposent de le subir doivent se faire inscrire au Secrétariat de l'Université, en payant un droit d'inscription de 20 francs.

Art. 12. En cas d'insuffisance de ressources, ils peuvent être dispensés de ce paiement après en avoir fait la demande motivée au directeur du Gymnase. Celui-ci la transmet au Département de l'Instruction publique et des Cultes qui statue.

Art. 13. Est élève régulier de la classe supérieure du Gymnase, l'élève de la classe inférieure qui a été promu suivant les conditions spécifiées par le règlement.

Art. 14. Les élèves réguliers paient une finance annuelle de 100 fr.; les auditeurs, les sommes fixées par le règlement (art. 16) pour chacun des cours. Dans ce cas, le paiement se fait par semestre.

Art. 15. Les auditeurs sont autorisés à suivre tous les cours ou quelques-uns des cours du Gymnase, à leur choix, sans avoir eu à subir d'exams. Ils sont soumis à la même discipline intérieure que les élèves réguliers et peuvent être exclus par la Conférence s'ils donnent lieu à des plaintes. Ils ne sont pas tenus à l'assiduité et n'ont droit ni aux interrogations, ni aux corrections de devoirs.

Art. 16. Les auditeurs paient un droit d'inscription de cinq francs et une finance de trente francs par cours et par semestre.

Chapitre III. — Enseignement.

Art. 17. L'année scolaire commence le deuxième lundi de septembre et se termine le deuxième lundi de juillet.

Art. 18. Outre les jours fériés (fêtes religieuses et civiles), il y a, pendant l'année scolaire, une semaine de congé au Nouvel-An et deux au printemps.

Art. 19. Si pour cause de maladie ou pour tout autre motif, un maître se voit forcée d'interrompre ses leçons, il en avertit le directeur du Gymnase.

Art. 20. Au cas où l'interruption doit se prolonger, le directeur en donne immédiatement avis au Département qui procède suivant les prescriptions de la loi.

Art. 21. La durée des leçons est de 50 minutes, sauf modification spéciale approuvée par le Département.

Art. 22. Les élèves réguliers sont tenus de répondre aux interrogations et de faire les travaux qui leur sont imposés.

Art. 23. Les travaux et interrogations sont appréciés par les notes des maîtres suivant l'échelle de 0, nul, à 10, très bien. Les notes sont consignées, après chaque trimestre, en un registre spécial.

Art. 24. Elles sont communiquées aux parents en trois bulletins, le premier en décembre, le deuxième en avril, le troisième en juillet.

Chapitre IV. — Promotions.

Art. 25. La promotion de la classe inférieure à la classe supérieure du Gymnase est basée sur le travail de l'année apprécié par la Conférence.

Chapitre V. — Examens.

Art. 26. A la fin de la deuxième année du Gymnase, les élèves subissent les épreuves du baccalauréat ès lettres.

Art. 27. Les candidats se font inscrire au Secrétariat de l'Université en payant un droit d'inscription de 5 francs et une finance d'examen de 20 francs. En cas d'insuccès, le droit d'inscription leur est restitué.

Art. 28. Les épreuves du baccalauréat ès lettres sont:

Epreuves écrites: une composition française, un thème latin, une version latine, une composition et un thème allemands, une composition de mathématiques, une version grecque.

Les épreuves écrites sont éliminatoires.

Epreuves orales: interrogations sur les matières du programme annuel.

Les épreuves orales ont lieu devant un jury composé de trois membres, dont un maître du Gymnase et deux experts nommés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la présentation du directeur du Gymnase.

Art. 29. Les examens sont appréciés suivant l'échelle de 0, nul, à 10, très bien.

Art. 30. Pour être admis aux examens oraux, il faut avoir obtenu, au minimum, trente points aux examens écrits.

Art. 31. Pour obtenir le diplôme de bachelier ès lettres, le candidat doit avoir une moyenne de 6 pour les branches essentielles, et une moyenne générale de 6 sur l'ensemble des examens, combinés avec les bulletins de l'année.

Art. 32. Les branches essentielles sont: le latin, le grec, le français, l'allemand et les mathématiques.

Art. 33. Il y a chaque année deux sessions du baccalauréat, la première en juillet, la deuxième en octobre. La seconde est réservée aux candidats éliminés à la première épreuve.

Art. 34. Les candidats qui se présentent à la deuxième session paient une finance d'examen de 40 francs et un droit de diplôme de 5 francs (celui-ci leur est restitué en cas de nouvel échec).

Art. 35. Les candidats qui se présentent au baccalauréat sans avoir été élèves réguliers du Gymnase sont interrogés, outre les matières mentionnées à l'art 28, sur le programme entier du Gymnase, et peuvent l'être sur celui du Collège cantonal.

Art. 36. Si, pour cause de maladie ou par suite d'empêchements majeurs, un candidat ne subit pas tous ses examens à la session de juillet, il peut être autorisé à les achever à la session d'octobre. Il doit adresser au directeur du Gymnase une demande motivée, accompagnée, s'il y a lieu, d'un certificat de médecin. Le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du directeur du Gymnase, accorde ou refuse l'autorisation.

Art. 37. Pour chaque examen renvoyé, le candidat verse, au Secrétariat de l'Université, la somme de cinq francs; quel que soit le nombre de ces examens, le total des versements ne peut être supérieur à 25 francs.

Art. 38. Pour les élèves qui remplacent l'enseignement du grec par celui des mathématiques spéciales et du dessin technique, le diplôme de Bachelier est remplacé par un certificat de maturité qui donne accès à l'école d'ingénieurs et à la faculté des Sciences de l'Université de Lausanne.

Ces élèves font une composition de mathématiques spéciales au lieu de la version grecque.

Art. 39. Les élèves qui se destinent aux études médicales peuvent remplacer le grec par l'anglais ou l'italien.

Art. 40. La Conférence, après appréciation du travail des deux années, peut simplifier les examens pour les élèves qu'elle juge dignes de cette faveur.

Chapitre VI. — Direction.

Art. 41. La réunion des maîtres, présidée par le directeur, forme la Conférence du Gymnase. Ses attributions, ainsi que celles du directeur, sont fixées par le Règlement général.

Art. 42. La Conférence élabore les programmes annuels qui sont soumis, par le directeur, à l'approbation du Département de l'Instruction publique.